

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben

A. Problem und Ziel

Durch die Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023) wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 ein unionsweites Registrierungs- und Schutzsystem eingeführt. Zudem werden durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) die in diesem Bereich bestehenden Schutzsysteme reformiert.

[\[BMEL\]](#)

Durch ihren Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen hat sich die EU verpflichtet, international registrierte geografische Angaben unabhängig von der Art der Waren zu schützen. Die Verordnung (EU) 2023/2411 erfüllt diese Verpflichtung im Hinblick auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, harmonisiert diesbezüglich den Schutz geistiger Eigentumsrechte und dient gleichzeitig der Verbraucherinformation, der Stärkung von traditionellen Betrieben sowie der Erhaltung von Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen.

Nach der Verordnung (EU) 2023/2411 wird beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) ein Register der genannten Angaben geführt. Anträge auf Eintragung und Löschung sowie Änderungsanträge sollen auch in diesem Bereich von den Behörden der Mitgliedstaaten geprüft und Kontrollen im Hinblick auf eingetragene Angaben und eine entsprechende Marktüberwachung durchgeführt und Verstöße sanktioniert werden.

Dieser Entwurf dient der Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/1143 und (EU) 2023/2411, insoweit diese den Mitgliedstaaten obliegt und eine Regelung durch Bundesrecht erforderlich ist. Er steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt [\[BMEL\]](#) und zur Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster gemäß dem Ziel 12 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei.

B. Lösung

Zur Durchführung der durch die Verordnung (EU) 2024/1143 erfolgten Reform des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse wird unter Einbeziehung der bisher die Durchführung des

Schutzes von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse regelnden Vorschriften des Markengesetzes ein neues Gesetz [BMEL] eingeführt.

Die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Bundesebene erforderlichen Rechtsvorschriften werden in das Markengesetz an der Stelle der bisherigen Regelungen für die Durchführung der strukturell vergleichbaren EU-Verordnungen im Agrarbereich (zuletzt: Verordnung (EU) 2024/1143) unter Beibehaltung ihrer Struktur eingefügt. Dabei wird das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zur zuständigen Behörde für die nationale Prüfungsphase, die im Rahmen der Prüfung Ministerien, Körperschaften, Verbände und Wirtschaftsorganisationen beteiligt. Es wird auch hier ein nationales Einspruchsverfahren, öffentlicher Zugang zu Verfahrensinformationen und eine Beschwerdemöglichkeit auch für Dritte vorgesehen. Anträge betreffend die internationale Registrierung nach der Genfer Akte werden ebenfalls beim DPMA eingereicht und vom DPMA an das EUIPO übermittelt.

Für den effektiven Schutz eingetragener geografischer Angaben werden auch im Bereich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse Anspruchsgrundlagen und Klagebefugnisse eingeführt. Die effektive Durchführung der Kontrollen – die wie im Agrarbereich den Ländern obliegt – soll durch eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen und durch Befugnisregelungen sichergestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Entnahme von Stichproben, die Anordnung der Entfernung von Kennzeichnungen und die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die vorsätzliche Verletzung einer eingetragenen Angabe und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit einer solchen Angabe ohne vorherige Kontrolle werden bußgeldbewehrt.

C. Alternativen

[BMEL]

Für den Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse kommt ein Verzicht auf die Durchführungsregelungen betreffend die nationale Phase (§ 130 des Markengesetzes) nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2411 nicht in Betracht, weil mit der Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3833) und der Glashütteverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I, S. 218) bereits ein spezifischer nationaler Schutz besteht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[BMEL]

Ferner entstehen aufgrund der Regelungen dieses Entwurfs zu geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnissen dem Deutschen Patent- und Markenamt für die Durchführung der Registrierungsverfahren jährliche Personalkosten in Höhe von rund 125 000 Euro ab dem Jahr 2026. Über die den Landeshaushalten voraussichtlich entstehenden Kosten für die Durchführung der Kontrollen bezüglich eingetragener geografischer Angaben liegen keine Informationen vor.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Konsolidieren: BMEL] Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Konsolidieren: BMEL] Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 140 000 Euro. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand stellt ein "In" im Sinne der One in, one out-Regelung dar, welches durch Einsparungen durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz kompensiert wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[Konsolidieren: BMEL] Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 466 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 33 000 Euro. Davon entfallen 144 000 Euro jährlicher und 33 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf den Bund und 323 000 Euro laufender Erfüllungsaufwand auf die Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

[BMEL] Das einzuführende Registrierungs- und Schutzsystem der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird sich auf den einschlägigen Markt auswirken. Für Erzeugnisse, die der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe entsprechen, wird im Hinblick auf die garantierte Qualität voraussichtlich ein höherer Kaufpreis verlangt werden können; gleichzeitig wird für Erzeugnisse, die der Produktspezifikation nicht entsprechen, die Werbung mit der geografischen Herkunft erschwert. Weitere Kosten können den an einem Schutz interessierten Erzeuger im Zusammenhang mit der Konzeption der geografischen Angaben entstehen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

[BMEL]

([BMEL] – AgrarGeoSchDG)

§ 1

[BMEL]

[BMEL]

Artikel 2

Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch [Artikel 2 der Verordnung](#) vom ... (BGBl. 2024 I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. [BMEL]
2. [BMEL]

Artikel 3

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch [Artikel 1 der Verordnung](#) vom ... (BGBl. 2024 I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 7 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Schutz von geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411“.

- b) Der Angabe zu § 130 wird folgende Angabe vorangestellt:
„§ 129a Geltungsbereich“.
 - c) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:
„§ 131 Unionsphase“.
 - d) In der Angabe zu § 132 wird das Wort „Spezifikation“ durch das Wort „Produktspezifikation“ ersetzt.
 - e) Nach der Angabe zu § 132 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 132a Internationale Registrierung“.
 - f) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:
„§ 134 Kontrolle“.
 - g) Nach der Angabe zu § 134 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 134a Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Kontrollen
§ 134b Amtshilfe für Behörden anderer Mitgliedstaaten“.
 - h) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:
„§ 137 (weggefallen)“.
 - i) In den Angaben zu den §§ 138 und 139 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1143“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2411“ ersetzt.
 - j) Die bisherigen Angaben zu den §§ 143a und 144 werden durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 144 Strafbare Verletzung der Unionsmarke“.
 - k) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 161 Rechtsverordnungen zu einzelnen geografischen Herkunftsangaben“.
2. In § 26 Absatz 5 werden die Wörter „des Ablaufs der Widerspruchsfrist“ durch die Wörter „des Tages, ab dem kein Widerspruch mehr gegen sie möglich war,“ ersetzt.
3. In § 42 Absatz 3 werden die Wörter „demselben Inhaber gehören“ durch die Wörter „derselben Person als Inhaber oder Berechtigter nach Absatz 1 zustehen“ ersetzt.
4. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gestellt wurde“ durch die Wörter „anhängig ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ durch die Wörter „aus dieser“ ersetzt.
5. § 100 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zu den Schutzschranken, die sich aus § 23 ergeben, gewährt die Eintragung einer geografischen Herkunftsangabe als Kollektivmarke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, solche Angaben im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den guten Sitten entspricht und nicht gegen folgende Vorschriften verstößt:

1. § 127,
 2. die Vorschriften des Titels III der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Vorschriften des Titels II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) in der jeweils geltenden Fassung oder
 4. die Vorschriften des Titels II Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung.“
6. § 107 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf internationale Registrierungen von Marken nach dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), das durch die vom Madrider Verband in der Sitzung vom 24. September bis 3. Oktober 2007 beschlossene Änderung (BGBl. 2008 II S. 822) geändert worden ist (Protokoll zum Madrider Markenabkommen), die durch Vermittlung des Deutschen Patent- und Markenamts vorgenommen werden oder deren Schutz sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt oder im Protokoll zum Madrider Markenabkommen nichts anderes bestimmt ist.“
7. In § 114 Absatz 2 werden nach dem Wort „desjenigen“ die Wörter „Heftes des“ gestrichen.
 8. In § 120 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschrift“ die Wörter „auch schon“ gestrichen.
 9. Dem § 126 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 127 bis 129 gelten nicht für

 1. Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, nach der Verordnung (EU) 2024/1143 und
 2. handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411.“

10. Die Überschrift des Teils 7 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Schutz von geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411“.

11. Dem § 130 wird folgender § 129a vorangestellt:

„§ 129a

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für geografische Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411.“

12. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde für die Prüfung von Anträgen und Entscheidungen in der nationalen Phase im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2411 ist das Deutsche Patent- und Markenamt. Für die Einreichung von Anträgen gilt § 32 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:

„(3) Bei der Prüfung des Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/2411 holt das Deutsche Patent- und Markenamt die Stellungnahmen folgender Behörden und Einrichtungen ein:

1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
2. zuständige Fachministerien der betroffenen Länder,
3. zuständige Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern sowie
4. sonstige öffentliche Körperschaften, Verbände und Wirtschaftsorganisationen des betroffenen Industriebereichs oder Handwerks.

Hierzu kann das Deutsche Patent- und Markenamt diesen Ministerien, Körperschaften, Verbänden und Organisationen den Antrag übermitteln.

(3a) Die Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 ergeht durch Beschluss.

(4) Erfüllt der Antrag die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Anforderungen, veröffentlicht das Deutsche Patent- und Markenamt den Antrag und bestimmt eine Einspruchsfrist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entspricht der Antrag unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Einspruchsverfahrens und etwaiger Änderungen am Antrag den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, stellt das Deutsche Patent- und Markenamt dies durch Beschluss fest und reicht diesen Antrag beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum ein.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Deutsche Patent- und Markenamt macht für jedes Eintragungsverfahren auf seiner Internetseite Folgendes zugänglich:

1. den als geografische Angabe zu schützenden Namen,
2. das Datum des Antragseingangs,
3. die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 zu veröffentlichenden Anträge, Beschlüsse und Änderungen,
4. die Einspruchsfrist,
5. das Datum einer Übermittlung des Antrags an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und die Nummer, unter der die geografische Angabe im Unionsregister veröffentlicht werden soll,
6. das Datum einer Unterrichtung des Amts der Europäischen Union für Geistiges Eigentum über die Anfechtung einer Entscheidung nach Absatz 5 und über die Rechtskraft der Erklärung der Ungültigkeit einer solchen Entscheidung und
7. Termine öffentlicher Verhandlungen nach § 67 Absatz 2.“

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. Die §§ 131 und 132 werden durch die folgenden §§ 131 bis 132a ersetzt:

„ § 131

Unionsphase

(1) Fordert das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum zusätzliche Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411, kann das Deutsche Patent- und Markenamt den Antragsteller auffordern, entsprechende Informationen zu übermitteln. Das Deutsche Patent- und Markenamt leitet diese unverzüglich an das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum weiter.

(2) Auf Ersuchen nach Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411 fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Antragsteller unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung seines Antrags auf und übermittelt seine Vervollständigung oder Unterrichtung unverzüglich an das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum.

(3) Sofern die Produktspezifikation in der Unionsphase des Eintragungsverfahrens geändert worden ist, veröffentlicht das Deutsche Patent- und Markenamt die der

Eintragung zugrunde liegende Fassung der Produktspezifikation und macht sie auf seiner Internetseite zugänglich.

§ 132

Antrag auf Änderung der Produktspezifikation; Lösungsverfahren

(1) Für Anträge auf Genehmigung von Unionsänderungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2411 gelten die §§ 130 und 131 entsprechend.

(2) Für Anträge auf Genehmigung von Standardänderungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411, einschließlich vorübergehender Standardänderungen nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411, gelten die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2023/2411 und § 130 entsprechend, ohne dass das Deutsche Patent- und Markenamt den Antrag beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum einreicht.

(3) Für Anträge auf Löschung der Eintragung einer geschützten geografischen Angabe nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411“ gelten die §§ 130 und 131 entsprechend.

(4) In den Verfahren nach dieser Vorschrift gibt das Deutsche Patent- und Markenamt demjenigen Antragsteller im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2411 Gelegenheit zur Stellungnahme, in dessen Namen die jeweils betroffene geografische Angabe eingetragen wurde.

§ 132a

Internationale Registrierung

Für Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 und für Anträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) geändert worden ist, in der Fassung des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist das Deutsche Patent- und Markenamt zuständig.“

14. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 130 Abs. 5 Satz 4 veröffentlichten geänderten Angaben in ihrem berechtigten“ durch die Wörter „Änderungen, die ihnen erst mit der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 bekannt geworden sind, in ihrem legitimen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Personen, denen der Beschluss nicht zugestellt wurde, ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach dessen Veröffentlichung einzulegen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Beschwerden, die Änderungen betreffen, die dem Beschwerdeführer erst mit der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 bekannt geworden sind, als rechtzeitig eingelegte Einsprüche behandeln und erneut nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 und § 130 Absatz 5 verfahren. Wird gegen den in dem Verfahren nach Satz 1 ergehenden Beschluss erneut Beschwerde eingelegt, findet Satz 1 nicht erneut Anwendung.“

15. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Kontrolle

(1) Die Kontrolle nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen (Kontrollbehörden).

(2) Soweit es für die Kontrollen nach Absatz 1 erforderlich ist, können die Kontrollbehörden bei Betrieben, die mit einer geografischen Angabe bezeichnete handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse in Verkehr bringen oder herstellen oder innergemeinschaftlich verbringen, einführen oder ausführen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Stichproben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. Erzeugnisse erwerben, ohne dass sie sich als Kontrollbehörde zu erkennen geben,
4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
5. Auskunft verlangen.

Die Befugnisse erstrecken sich auch auf handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im elektronischen Handel, in den Verkehr gebracht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die handwerklichen und industriellen Erzeugnisse nach erfolgter Prüfung an die Betriebe zurückzugeben. Für Stichproben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist im Einzelfall eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, soweit andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Im Falle eines Erwerbs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 unterrichtet die Kontrollbehörde den Verkäufer nach Erhalt der Ware hierüber. Sie kann vom Verkäufer die Erstattung des Kaufpreises sowie die Versandkosten verlangen, soweit dadurch nicht eine unbillige Härte eintreten würde.

(4) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden handwerklichen und industriellen Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen zu leisten, die Stichproben entnehmen zu lassen,

die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, prüfen zu lassen und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(5) Erfolgt die Kontrolle bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, so gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend auch für denjenigen, der die handwerklichen oder industriellen Erzeugnisse für den Betriebsinhaber innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Als Abhilfemaßnahmen im Sinne des Artikels 51 Absatz 6, des Artikels 52 Absatz 4 oder des Artikels 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 können die Kontrollbehörden insbesondere

1. die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. das Inverkehrbringen oder Handeln eines widerrechtlich gekennzeichneten Erzeugnisses oder Werbematerials, auch vorläufig, verbieten oder beschränken,
3. widerrechtlich gekennzeichnete Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen.

(8) Für Amtshandlungen, die für Kontrollen nach Absatz 1 vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden durch das Landesrecht bestimmt.“

16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a und § 134b eingefügt:

„§ 134a

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Kontrollen

(1) Die Kontrollbehörden dürfen Daten einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Kontrollen nach § 134 Absatz 1 erforderlich ist. Dazu dürfen die Kontrollbehörden Daten einschließlich personenbezogener Daten erheben

1. von Betrieben nach § 134 Absatz 2,
2. von Erzeugern,
3. im Zusammenhang mit rechtswidrigen Online-Inhalten im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) 2023/2411 von der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Sinne des § 14 des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149),
4. im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 von den in Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Behörden und Stellen.

Die in Satz 2 genannten inländischen Behörden und Stellen übermitteln die nach Satz 1 erforderlichen Daten an die Kontrollbehörden. Jede öffentliche Stelle kann den

Kontrollbehörden von Amts wegen Hinweise auf Handlungen, gegen die eingetragene geografische Angaben nach Titel III der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt sind, mitteilen und dazugehörige personenbezogene Daten übermitteln.

(2) Die Kontrollbehörden löschen die in Absatz 1 genannten Daten nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erhebung.

(3) Die Kontrollbehörden übermitteln personenbezogene Daten

1. an die nach Landesrecht zuständige Stellen für die Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 145 Absatz 3, 4 und 5,
2. an die Behörden und Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4
 - a) zur Abwehr von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/2411 im Rahmen ihrer Befugnisse sowie
 - b) im Rahmen der nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit und
3. an die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Sinne des § 14 des Digitale-Dienste-Gesetzes für die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf rechtswidrige Online-Inhalte im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 im Rahmen ihrer Befugnisse.

Die Behörden und Stellen dürfen die ihnen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 übermittelten Daten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu den jeweils genannten Zwecken erheben und weiterverarbeiten.

§ 134b

Amtshilfe für Behörden anderer Mitgliedstaaten

(1) Im Rahmen der den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu leistenden Unterstützung und Kooperation stellen die Kontrollbehörden die erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit, führen geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durch und beteiligen sich an Untersuchungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleitet wurden.

(2) Die Kontrollbehörden können an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies der Durchführung der Kontrollen im jeweiligen Mitgliedstaat dient und im Rahmen der Unterstützung und Kooperation gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlich ist. Die Kontrollbehörden teilen den Behörden der anderen Mitgliedstaaten im Sinne des Satzes 1 den Zweck der Datenübermittlung und den vorgesehenen Lösungszeitpunkt mit.“

17. § 135 wird wie folgt gefasst:

Ansprüche wegen Verletzung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich Handlungen vornimmt, die gegen Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 verstoßen, kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmals droht. Die Ansprüche nach Satz 1 stehen zu

1. der Erzeugervereinigung, in deren Namen die geschützte geografische Angabe in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragen wurde,
2. Erzeugern, denen Nutzungsrecht an der geografischen Angabe im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EU) 2023/2411 zusteht,
3. den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen,
4. den Industrie- und Handelskammern.

Die §§ 18, 19, 19a und 19c gelten entsprechend.

(2) § 128 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die für die jeweilige geschützte geografische Angabe berechnete Erzeugervereinigung kann den Anspruch im Namen der berechtigten Erzeuger geltend machen, sofern sie von diesen hierzu ermächtigt wurde.“

18. § 137 wird aufgehoben.

19. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1143“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2411“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und werden die Wörter „nähere Bestimmungen“ durch die Wörter „die genauen Verfahrensmodalitäten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

20. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1143“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2411“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Schutzes von geografischen Angaben nach der Verordnung (EU) 2023/2411 zu regeln, soweit sich das Erfordernis hierfür aus der Verordnung (EU) 2023/2411 oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des Rates oder der Europäischen Kommission ergibt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel“ durch die Wörter „handwerklichen oder industriellen Erzeugnisse“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Überwachung oder Kontrolle“ durch die Wörter „Kontrolle im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Durchführung der nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlichen Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2023/2411 anstelle des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorzusehen,
2. nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorzusehen, dass und gegebenenfalls welche öffentlichen Stellen und anderen Interessenträger in die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften eingebunden werden, und
3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung von Produktzertifizierungsstellen gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu regeln.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie teilen dem Deutschen Patent- und Markenamt aktuelle Namen und Kontaktdaten nach § 134 Absatz 1 und der Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 mit.“

21. § 143a wird § 144.

22. Der bisherige § 144 wird aufgehoben.

23. § 145 wird wie folgt gefasst:

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 127 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 4 Nummer 2, eine geografische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen benutzt, um den Ruf oder die Unterscheidungskraft einer geografischen Herkunftsangabe auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 127 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 4 Nummer 1, eine geografische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen benutzt oder
2. entgegen § 127 Absatz 2 eine geografische Herkunftsangabe benutzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 134 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, ein Betreten oder eine Besichtigung nicht gestattet, ein Erzeugnis nicht richtig darlegt, eine Stichprobe nicht entnehmen lässt, eine geschäftliche Unterlage nicht prüfen lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.
2. einer Rechtsverordnung nach § 139 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 oder Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023) im geschäftlichen Verkehr

1. eine geografische Angabe für ein dort genanntes Erzeugnis verwendet oder
2. sich einen als geografische Angabe geschützten Namen aneignet oder ihn nachahmt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 eine Eigenerklärung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 und des Absatzes 4 bestimmt die Verwaltungsbehörde, dass die widerrechtliche Kennzeichnung der Gegenstände beseitigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.“

24. § 158 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 126 Absatz 3 Nummer 2 und die §§ 129a bis 135, 138 und 139 sowie § 145 Absatz 3, 4 und 5 gelten ab dem 1. Dezember 2025. Für Anträge auf Eintragung in das

von der Europäischen Kommission geführte Register, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 dieses Gesetzes] beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind, gelten die §§ 130 bis 133 nach Maßgabe des Satzes 3 in ihrer bis dahin geltenden Fassung fort. Soweit nach den in den Artikeln 90 und 91 der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltenen Übergangsvorschriften Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in ihrer jeweils in Bezug genommenen Fassung weiterhin Anwendung finden, sind die § 30 Absatz 1, 5 und 6 Satz 1, § 131 Absatz 1 und § 132 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom ... 2024 (BGBl. 2024 I Nr. ...)] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

25. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 143a, 144 Absatz 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5, und nach § 145 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 144 und nach § 145 Absatz 3, 4 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

26. Folgender § 161 wird angefügt:

„§ 161

Rechtsverordnungen zu einzelnen geografischen Herkunftsangaben

Die Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3833) und die Glashütteverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I S. 218) treten jeweils außer Kraft, sobald das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum die hiernach geschützte Angabe in das Unionsregister nach der Verordnung (EU) 2023/2411 einträgt oder über den Antrag abschließend entscheidet. Das Außerkrafttreten der in Satz 1 genannten Verordnungen wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bis zum Zeitpunkt der Eintragung oder abschließenden Entscheidung nach Satz 1 findet § 126 Absatz 3 Nummer 2 auf die nach der jeweiligen Rechtsverordnung geschützte Angabe keine Anwendung.“

27. In § 32 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 2 und 3, § 58 Absatz 2, § 65 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2, § 94 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, § 95a Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 123 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der DPMA-Verordnung

In § 1 Absatz 2 der DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, werden die Wörter „in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 sowie § 138 Abs. 1 des Markengesetzes“ durch die Wörter „in § 65 Absatz 1 Nummer 2 bis 13 des Markengesetzes sowie § 158 Absatz 11 Satz 2 des Markengesetzes in Verbindung mit § 138 Absatz 1 des Markengesetzes

in der vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] **geltenden Fassung**“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Markenverordnung

Die Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom ... 2024 (BGBl. 2024 I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Teil 6 Abschnitt 2 die Wörter **„nach § 131 des Markengesetzes“** gestrichen.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter **„(§ 130 Abs. 4 des Markengesetzes)“** durch die Wörter **„(§ 158 Absatz 11 Satz 2 des Markengesetzes in Verbindung mit § 130 Absatz 4 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“** ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter **„§ 130 Abs. 4 des Markengesetzes“** durch die Wörter **„§ 158 Absatz 11 Satz 2 des Markengesetzes in Verbindung mit § 130 Absatz 4 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, dieser“** ersetzt und wird nach der Angabe **„Verordnung (EU) 2024/1143“** ein Komma eingefügt.
3. In § 49 Absatz 1 werden die Wörter **„§ 130 Abs. 4 des Markengesetzes“** durch die Wörter **„§ 158 Absatz 11 Satz 2 des Markengesetzes in Verbindung mit § 130 Absatz 4 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, dieser“** ersetzt und wird nach der Angabe **„Verordnung (EU) 2024/1143“** ein Komma eingefügt.
4. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 2 werden die Wörter **„nach § 131 des Markengesetzes“** gestrichen.
5. In § 50 Absatz 1 werden die Wörter **„§ 131 des Markengesetzes“** durch die Wörter **„§ 158 Absatz 11 Satz 2 des Markengesetzes in Verbindung mit § 131 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, dieser“** ersetzt und wird nach der Angabe **„Verordnung (EU) 2024/1143“** ein Komma eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Patentkostengesetzes

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zum Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 336 200 wird aufgehoben.
2. In Nummer 336 250 wird in der Spalte **Gebührentatbestand** die Angabe „Spezifikation (§ 132 Abs. 1 MarkenG)“ durch die Wörter „Produktspezifikation (§ 132 Abs. 1 und 2 MarkenG)“ ersetzt.
3. In Nummer 336 300 wird in der Spalte **Gebührentatbestand** die Angabe „(§ 132 Abs. 2 MarkenG)“ durch die Angabe „(§ 132 Abs. 3 MarkenG)“ ersetzt.
4. Teil A Abschnitt VI wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe k des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert worden ist, werden das Komma und die Angabe „143a“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Absatz 1 Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 143 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „§ 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „und § 144 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 395 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§§ 143 bis 144“ durch die Angabe „§§ 143 und 144“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[...]

Ferner enthält der Entwurf die notwendigen Anpassungen des Markengesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, sowie einzelne klarstellende Änderungen im Markenbereich. Er steht insoweit im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster gemäß dem Ziel 12 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Entwurf wird [\[BMEL\]](#)

Ferner werden die notwendigen Änderungen insbesondere des Markengesetzes eingeführt, um auf nationaler Ebene das durch die Verordnung (EU) 2023/2411 erstmals etablierte System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auszugestalten und die erforderlichen Rechtsgrundlagen für ein Tätigwerden der innerstaatlichen Behörden zu schaffen.

1. Durchführung der Reform des Schutzes geografischer Angaben für Wein, Spirituose und landwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2024/1143

[\[BMEL\]](#)

2. Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411

Mit der Verordnung (EU) 2023/2411 wird ab dem 1. Dezember 2025 erstmals ein europaweites Registrierungs- und Schutzsystem für den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingeführt. Die Verordnung ergänzt das System zum Schutz von geografischen Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Durch die Verordnung (EU) 2023/2411 werden die Verpflichtungen der EU aus der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens erfüllt, die Mitgliedstaaten zum Schutz von geografischen Herkunftsangaben nicht nur aus dem landwirtschaftlichen, sondern auch aus dem nicht-landwirtschaftlichen Bereich verpflichtet. Das Lissabonner System ermöglicht eine internationale Registrierung geografischer Angaben für Waren unabhängig von ihrer Art und damit auch für andere Waren als Agrarerzeugnisse, Lebensmittel, Wein und Spirituosen. Das bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) geführte Register enthielt zum Stand 24. Juni 2024 insgesamt 1 061 Eintragungen, davon 141 für Waren in der Kategorie „Non-Food“. Deutschland hat das Lissabonner Abkommen nicht unterzeichnet. Allerdings ist die EU am 2. Oktober 2019 der Genfer Akte beigetreten.¹⁾

¹⁾ Beschluss (EU)2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

Mit der Verordnung (EU) 2023/2411 sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen über die Echtheit von Erzeugnissen mit geschützten geografischen Angaben übermittelt werden. Außerdem soll die Wettbewerbsfähigkeit traditioneller Handwerks- und Industriebetriebe gestärkt werden, bei denen es sich regelmäßig um kleine und mittlere Unternehmen handelt. Ein effizienterer Schutz des geistigen Eigentums soll dabei die traditionellen Handwerksberufe rentabler und attraktiver machen. Zudem sollen Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen aufrechterhalten und aufgewertet werden. Außerdem wird mit positiven Auswirkungen auf Beschäftigung, Entwicklung und Tourismus in ländlichen Regionen und Erleichterungen beim Zugang zu Drittmärkten mittels Handelsabkommen gerechnet.

Die Verordnung (EU) 2023/2411 führt ein aus Registrierungsverfahren, Schutzvorschriften und staatlichen Kontrollen bestehendes, unionsweites System nach dem Vorbild des bestehenden Systems im Wein-, Spirituosen- und Agrarbereich ein.

Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) wird ein Register der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse führen. Anträge auf Eintragung solcher Angaben in das Register sollen von Erzeugergemeinschaften gestellt werden. Die Anträge sollen von Behörden der Mitgliedstaaten in einer nationalen Phase geprüft werden. Dabei sollen Dritte mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat Einspruch einreichen und ihre Rechte geltend machen können. Den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 entsprechende Anträge übermitteln die nationalen Behörden an das EUIPO, das diese in einer Unionsphase überprüft. Dabei führt das EUIPO ein zwischenstaatliches Einspruchsverfahren zur Beteiligung von Dritten mit Sitz außerhalb des Mitgliedstaats der nationalen Phase durch. Sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 hiernach weiterhin erfüllt, trägt das EUIPO die geografische Angabe in das Unionsregister ein. Entsprechend wird auch bei Anträgen auf Löschung einer Eintragung und Anträgen auf Genehmigung bedeutender Änderungen der Produktspezifikation verfahren.

Überdies werden eingetragene geografische Angaben weitreichend gegen verletzende Handlungen geschützt. Hierzu gehören beispielsweise die Verwendung für vergleichbare Erzeugnisse, Ausbeutung oder Verwässerung ihres Ansehens, Aneignung, Nachahmung und Anspielung. Später angemeldete Marken, die die geografische Angabe verletzen würden, dürfen nicht eingetragen und müssen gelöscht werden. Die Möglichkeit, rechtliche Schritte zum Schutz der geografischen Angabe zu ergreifen, spricht Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 den Erzeugergemeinschaften zu; den Erzeugern selbst steht – soweit sie die Produktspezifikation einhalten – unmittelbar aus der Verordnung (Artikel 47 Absatz 1) ein Nutzungsrecht zu. In diesem Fall dürfen die Erzeuger auch die Bezeichnung „geschützte geografische Angabe“ und das hierfür vorgesehene Unionszeichen verwenden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 sollen deren Bestimmungen insbesondere

- die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Erzeuger – auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Nachfrage nach nachhaltigen Erzeugnissen – regeln,
- das Eintragungsverfahren einfach und effizient ausgestalten und dabei geistige Eigentumsrechte angemessen berücksichtigen,
- einen Beitrag zu einem fairen Wettbewerb leisten,
- Verbrauchern die Echtheit von entsprechend gekennzeichneten Erzeugnissen garantieren und zuverlässige Informationen hierfür bieten und
- wirksame Kontrollen und Rechtsdurchsetzung – auch im Hinblick auf die Vermarktung der Erzeugnisse – sicherstellen.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2411 entfalten in den Mitgliedstaaten ab dem 1. Dezember 2025 unmittelbare Wirkung. Für deren effektive Durchführung bedarf es der folgenden bundesrechtlichen Bestimmungen:

- Für die nationale Phase und für Anträge in Bezug auf die internationale Registrierung bereits eingetragener geografischer Angaben müssen die Mitgliedstaaten jeweils eine zuständige Behörde festlegen und benennen (vgl. Artikel 12 und Artikel 64 Absatz 2 und 3).
- Die Mitgliedstaaten sollen die genauen Verfahrensmodalitäten der nationalen Phase festlegen, für ein effizientes, vorhersehbares und zügiges Verwaltungsverfahren sorgen und Informationen über dieses Verfahren öffentlich zugänglich machen (Erwägungsgrund 21 und Artikel 17).
- Die Mitgliedstaaten müssen ein nationales Einspruchsverfahren für Dritte mit berechtigtem Interesse mit einer Mindestspruchsfrist von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Antrags vorsehen und die Einzelheiten dieses Verfahrens festlegen (Artikel 15 Absatz 1).
- Personen mit einem legitimen Interesse müssen gegen die abschließende Entscheidung in der nationalen Phase Beschwerde einlegen können (Artikel 16 Absatz 3).
- Die Mitgliedstaaten müssen ferner dafür sorgen, dass in der Unionsphase den Ersuchen des EUIPO nach Information, Vervollständigung und Berichtigung der Anträge entsprochen wird (Artikel 23 Absatz 4 und 6).
- Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/2411 einführen und für einen effektiven Schutz geografischer Angaben gegen Verletzungshandlungen und diesem Schutz widersprechende jüngere Marken sorgen (Artikel 61 und Artikel 40 ff.).
- Für eine effektive Durchführung von Kontrollen in Bezug auf mit geografischen Angaben gekennzeichnete Erzeugnisse müssen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden festlegen und benennen. Ferner müssen sie festlegen, ob sie als Alternative zu einem Verfahren der Überprüfung von Eigenerklärungen die Durchführung einer Kontrolle vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen vorsehen (Artikel 49 ff.).
- Schließlich muss der bestehende nationale Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit Wirkung zum 2. Dezember 2026 enden (Artikel 70).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Entwurf [\[BMEL\]](#)

Ferner werden für eine effektive Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 in Deutschland – im Einklang mit ihren Zielen und Erwägungsgründen – die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen geschaffen. Soweit die Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2411 von den Ländern als eigene Angelegenheiten auszuführen sind, erfolgt dies nur insoweit, als die bundeseinheitliche Regelung einen Mehrwert gegenüber einer Einrichtung von Behörden und Regelung des Verwaltungsverfahrens durch die Länder bietet.

1. Einführung eines Gesetzes [...]

[\[BMEL\]](#)

2. Änderung des Markengesetzes

Die bundesgesetzlichen Regelungen dieses Entwurfs, die die Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411 werden in das Markengesetz eingefügt, wo sich bisher die geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betreffenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 befinden. Die einzuführenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 werden an deren Stelle in Teil 7 Abschnitt 2, § 130 ff. Markengesetz treten. Hierdurch wird dem in den Erwägungsgründen 7 und 8 der Verordnung (EU) 2023/2411 betonten Charakter der geografischen Angaben als geistige Eigentumsrechte Rechnung getragen. Weil die Verordnung (EU) 2023/2411 und die Verordnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, wesentliche Parallelen aufweisen, entspricht die Struktur der neuen Regelungen weitestgehend der Struktur der bisherigen.

Durch die Einfügung in das Markengesetz werden die geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in den Geltungsbereich der spezifischen Rechtsstrukturen des Schutzes von Kennzeichenrechten einbezogen. Das betrifft in erster Linie die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten: Für die Durchführung des Registrierungs-, Änderungs- und Lösungsverfahrens auf nationaler Ebene wird das DPMA zuständig sein. Daneben wird das Verfahren der Beschwerde zum Bundespatentgericht (BPatG) und der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vorgesehen. Die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit der Registrierung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird dadurch von der besonderen Expertise profitieren, die sich DPMA und BPatG durch die Prüfung von Anträgen mit anderen Schutzrechten erarbeitet haben.

Ferner gelten die Regelungen zur Ausschließung und Ablehnung der Prüferinnen und Prüfer (§ 57), zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen, Beweisaufnahme und Anhörung (§ 59 und 60), über die Zustellung und Ausfertigung von Beschlüssen und Rechtsmittelbelehrungen (§ 61) und das Rechtsmittelverfahren (§ 66 ff.), sowie auch die allgemeinen Vorschriften über Vernichtungsansprüche (§ 18), Urteilsbekanntmachung (§ 19c) und die Verjährung von Ansprüchen aus Kennzeichenverletzungen (§ 20) demzufolge auch für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.

Der Entwurf trägt darüber hinaus den besonderen Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 Rechnung:

- Im Interesse eines vorhersehbaren Verwaltungsverfahrens holt das DPMA Stellungnahmen der für Industrie und Handwerk zuständigen Ministerien, Kammern und sonstigen öffentlichen Körperschaften, Verbände und Wirtschaftsorganisationen ein.
- Für Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren wird ein nationales Einspruchsverfahren nach den Vorgaben des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehen.
- Anders als nach den bisherigen Verordnungen zu Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln werden zwischenstaatliche Einsprüche nicht mehr bei den Mitgliedstaaten eingereicht, sondern direkt beim EUIPO. Daher wird von einer Regelung zum zwischenstaatlichen Einspruchsverfahren abgesehen. Stattdessen wird vorgesehen, dass das DPMA den Informations-, Vervollständigungs- und Berichtigungsersuchen des EUIPO in der Unionsphase entspricht und die Antragstellerin oder den Antragsteller hieran beteiligt.
- Bei der Ausgestaltung der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen und Klagemöglichkeiten wird berücksichtigt, dass die Erzeugergemeinschaft, in deren Namen die jeweilige geografische Angabe eingetragen ist, nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der

Verordnung (EU) 2023/2411, für das Ergreifen rechtlicher Schritte zum Schutz der geografischen Angabe zuständig ist.

- Darüber hinaus werden in Bezug auf geschützte geografische Angaben, wie bereits nach der bisherigen Regelung für geografische Angaben für Lebensmittel und Agrarprodukte, behördliche Kontrollen durchgeführt. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Länder. Den Landesregierungen soll mit einer Verordnungsermächtigung die Regelung des Verfahrens erleichtert werden.
- Die effektive Durchführung der Kontrollen soll durch einen Katalog von Kontrollbefugnissen für die Kontrollstellen der Länder gewährleistet werden. Diese sollen Erzeugnisse auf Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen überprüfen und die Verwendung geschützter geografischer Angaben auf dem Markt überwachen können. Dabei wird mit Blick auf die für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geltende bisherige Regelung berücksichtigt, dass insbesondere handwerkliche Erzeugnisse regelmäßig in geringerer Stückzahl gefertigt werden und Einzelstücke bereits ohne Verwendung einer geografischen Angabe von hohem Wert sein können.
- Ferner müssen die Kontrollbehörden nach Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 die Verwendung von Namen, die den Schutz geografischer Angaben verletzen, verhindern oder unterbinden können. Für den Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse werden entsprechende Befugnisse geschaffen, sowie für eine Datenübermittlung an Polizei-, Ordnungs- und Zollbehörden zu Zwecken der Abwehr solcher Verletzungen.
- Für eine effektive Sanktionierung von Verstößen nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2023/2411 werden vorsätzliche Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben bußgeldbewehrt. Die Beschränkung auf die hinreichend bestimmten²⁾ Begehungsalternativen des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 entspricht der bisherigen Regelung.
- Für die Amtshilfe nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 werden die erforderlichen Befugnisse der Kontrollstellen für den Datenaustausch mit anderen nationalen Behörden im Zusammenhang mit Schutzverletzungen, aber auch für den Datenaustausch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten vorgesehen.
- Es werden für die Durchführung der nationalen Phase Gebühren vorgesehen. Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten im Zusammenhang mit den Kontrollen fällt in die Zuständigkeit der Länder.
- Der spezifische nationale Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird beendet. In diesem Bereich werden geografische Angaben im Interesse eines unionsweit einheitlichen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums nur noch nach der Verordnung (EU) 2023/2411 und nicht mehr kraft Benutzung geschützt. Die bisherigen Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Justiz zum Schutz einzelner geografischer Herkunftsangaben behalten während der Überführung der hiernach geschützten geografischen Angaben in das Unionsregister ihre Gültigkeit und treten sodann außer Kraft; die Verordnungsermächtigung entfällt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411 adressieren die Regelungen dieses Entwurfs einige offene Fragen der bisherigen Regelungen:

²⁾ Vgl. hierzu Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, Bundestags-Drucksache 16/5048, Seite 46.

- Es wird die Zuständigkeit des DPMA für Anträge im Zusammenhang mit der internationalen Registrierung von geschützten geografischen Angaben als Annex zur Zuständigkeit für die nationale Phase geschaffen.
- Die Beschwerdefrist gegen Entscheidungen in der nationalen Phase wird entsprechend der allgemeinen Regelung (§ 66 Absatz 2 Markengesetz) durch die Zustellung des Beschlusses in Gang gesetzt. Für diejenigen Personen, denen der Beschluss nicht zugestellt wird und die aus einem legitimen Interesse Beschwerde einlegen, bestand diesbezüglich keine Regelung. Die für diese Personen künftig maßgebliche Beschwerdefrist orientiert sich an der Einspruchsfrist nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 von zwei Monaten ab Veröffentlichung.
- Beschwerden von Personen mit legitimem Interesse, die keine Einspruchsführer sind, beziehen sich regelmäßig auf Änderungen des Antrags, die sich erst während des Einspruchsverfahrens ergeben haben. Solche Personen können ihre Einwände nach der bisherigen Regelung nur im Beschwerdeverfahren vor dem BPatG vortragen; sie sind der Prüfung des DPMA entzogen. Für solche Fälle soll dem DPMA ermöglicht werden, im Wege der Abhilfe solche Beschwerden einmalig als Einsprüche zu behandeln und erneut zu entscheiden.
- Anträge auf Genehmigung von Änderungen oder der Löschung von Eintragungen können auch von anderen Personen als denjenigen, in deren Namen eine geografische Angabe in das Unionsregister eingetragen ist, gestellt werden. Vor einem entsprechenden Eingriff in die Rechte dieser Person ist ihr rechtliches Gehör durch Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Zu diesem Entwurf haben weder Interessenvertretungen noch beauftragte Dritte beigetragen.

III. Alternativen

[BMEL]

Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2411 können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Durchführung der nationalen Phase in den Verfahren bezüglich der Registrierung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse beantragen. Dafür muss der betreffende Mitgliedstaat belegen, dass er über keinen spezifischen nationalen Schutz geografischer Angaben verfügt, und dass das lokale Interesse am Schutz solcher Angaben gering ist. Einen derartigen Antrag Deutschlands müsste die Europäische Kommission ablehnen. Es gibt mit der Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3833) und der Glashüttenverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I, S. 218) bereits einen spezifischen nationalen Schutz geografischer Angaben. Darüber hinaus geht die Europäische Kommission auf der Grundlage einer Schätzung davon aus, dass 30 der innerhalb von zehn Jahren europaweit zu erwartenden 300 Anträgen auf Eintragung aus Deutschland kommen werden.

Sonstige Alternativen gibt es nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich

- in Bezug auf die Artikel [1 und 3] dieses Entwurfs [BMEL];

- in Bezug auf die Artikel [\[2 und 4 bis 8\]](#) dieses Entwurfs aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 (gewerblicher Rechtsschutz) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Regelungen in den Artikeln 1 und 2 dieses Entwurfs dienen [\[...\]](#).

Die Regelungen in den Artikeln 3 bis 8 dieses Entwurfs dienen der Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2411. Wiederholungen der Regelungen dieser Verordnung wurden vermieden. Um den auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2411 zu erlassenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, werden entsprechende Ermächtigungen des Bundesministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen.

Die Regelungen über die Berücksichtigung geografischer Angaben in den markenrechtlichen Registrierungsverfahren (Eintragungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Nichtigkeitsverfahren) und die klarstellenden Änderungen im Markenbereich berücksichtigen die Umsetzung der Markenrechts-Richtlinie (EU) 2015/2436³⁾.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[\[BMEL\]](#)

Der Schutz einzelner geografischer Herkunftsangaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse war hingegen bislang ausschließlich im Wege einzelner Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Justiz auf der Grundlage von § 137 Markengesetz möglich. Künftig bedarf es solcher Rechtsverordnungen nicht mehr. An die Stelle des Verfahrens zum Erlass von Rechtsverordnungen tritt das in Artikeln 12 bis 17 der Verordnung (EU) 2023/2411 und §§ 130 ff. Markengesetz vorgesehene Verfahren beim DPMA, sodass die dort bereits existierenden Strukturen und Expertise im Zusammenhang mit der Prüfung und Registrierung von Schutzrechten genutzt werden. Durch die Standardisierung des Verfahrens wird die Antragstellung vereinfacht. An die Stelle der einzelnen Rechtsverordnungen tritt ein einheitliches Unionsregister, in dem die jeweiligen Produktspezifikationen hinterlegt sind. Die bereits bestehenden Rechtsverordnungen (Solingenverordnung, Glashüttenverordnung) werden nach Überführung in das Unionsregister aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

[\[...\]](#)

³⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken.

Indem der Entwurf die erforderlichen nationalen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2023/2411 einführt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er das Verfahren zum Schutz geografischer Herkunftsangaben durch das einheitliche Unionsregister standardisiert und vereinfacht.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf, indem er traditionelle Handwerks- und Industriebetriebe stärkt, gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.b, Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung zu entwickeln und anzuwenden. Von den mit diesem Entwurf einzuführenden Regelungen ist eine Tourismusförderung dahingehend zu erwarten, dass ein überregionales, gegebenenfalls sogar unionsweites Angebot von mit eingetragenen geografischen Angaben gekennzeichneten handwerklichen und industriellen Erzeugnissen zur Bekanntheit der benannten Region beitragen kann. Mit Blick auf die Anforderungen für die Eintragung von geografischen Angaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 schafft der Schutz geografischer Angaben die Voraussetzungen dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher eine besondere Qualität, ein hohes Ansehen oder eine geschätzte Eigenschaft eines handwerklichen oder industriellen Erzeugnisses auf den geografischen Ursprung des Produktes zurückführen können. Dies kann nicht nur das Ansehen der benannten Region als potenzielles Reiseziel fördern, sondern im Hinblick auf potenzielle Mehreinnahmen der Erzeugerinnen und Erzeuger in Zusammenhang mit der Verwendung der eingetragenen geografischen Angabe auch die wirtschaftliche Situation der traditionellen Handwerks- und Industriebetriebe verbessern. Nach Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2023/2411 kann ein effizienter Schutz geistigen Eigentums potenziell zu höherer Rentabilität und Attraktivität der traditionellen Handwerksberufe beitragen; es soll gewährleistet werden, dass Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen aufrechterhalten und aufgewertet werden.

Ferner bietet der mit diesem Entwurf einzuführende Schutz geografischer Angaben den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die entsprechende Kennzeichnung der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse einen Hinweis auf die regionale Herkunft und damit ggf. auch eine Gewähr für kurze Produktions- und Lieferwege. Dabei handelt es sich um einschlägige Informationen und ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Zielvorgabe 12.8.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

- „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- [\[BMEL\]](#)
- „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und durch Förderung regional gleichwertiger Lebensverhältnisse: „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ergeben sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren in Bezug auf geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse [\[BMEL\]](#)

Für das Deutsche Patent- und Markenamt ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse voraussichtlich insgesamt 1,0 Planstelle im höheren Dienst mit der Wertigkeit A15 ab dem Jahr 2026 erforderlich. Dadurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 125 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Zugleich können die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu zusätzlichen Einnahmen durch Gebühren in Höhe von rund 5 000 Euro führen.

Ferner entstehen den Landeshaushalten Kosten für die effektive Durchführung der Kontrollen einschließlich der Wahrnehmung der entsprechenden Maßnahmenbefugnisse, zu denen keine Informationen vorliegen [\[konsolidieren: BMEL\]](#).

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Bürgerinnen und Bürger werden von der Möglichkeit zur Registrierung geographischer Angaben voraussichtlich keinen Gebrauch machen, sodass für diese kein Erfüllungsaufwand entsteht.

[\[konsolidieren: BMEL\]](#).

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe [...]

[\[BMEL\]](#)

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Eintragungsanträge; § 130 Absatz 1 Satz 1 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	1 800	71,10	5	9	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				9	

Zukünftig können Anträge zum Schutz geografischer Angaben auch bezüglich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse eingereicht werden (Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA): ID 2006101618542716).

Auf Basis von Schätzungen der EU-Kommission, Annahmen des Bundesministeriums der Justiz und einer Landesangabe wird von 4 Fällen im Jahr ausgegangen. Aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der

Bundesregierung (fortan nur als „Leitfaden“ bezeichnet) werden entsprechend des Anhangs fünf hohe Zeitaufwände für die Einarbeitung in die Vorgabe, Beschaffung von Daten, Überprüfung von Daten, Aufbereitung von Daten, Datenübermittlung, interne Sitzungen, Kopieren, Korrekturen und weitere Informationsbeschaffung genutzt. Das ergibt einen Zeitaufwand von 1 725 Minuten, gerundet 30 Stunden (1 800 Minuten). Sachkosten für Ausdrucke in Höhe von fünf Euro werden aufgrund der Fallzahl vernachlässigt. Als Lohnsatz werden 71,10 Euro angenommen (hohes Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes nach Leitfaden, Anhang sieben).

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 9 000 Euro.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Stellungnahmen von Kammern und Verbänden; § 130 Absatz 3 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
36	1 800	48,30	0	52	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				52	

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) holt nun in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bei den Prüfungen von Anträgen auf Eintragung geografischer Angaben, auf Änderung der Produktspezifikation oder auf Löschung von Eintragungen Stellungnahmen von zuständigen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern sowie von sonstigen öffentlichen Körperschaften, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen des betroffenen Industriebereichs oder Handwerks ein.

Auf Basis einer Landesangabe, einer EU-Kommissionsschätzung und Annahmen des Bundesministeriums der Justiz wird von 36 Fällen im Jahr ausgegangen (siehe Vorgabe 4.3.4 mal sechs zu Befragende). Der Arbeitsaufwand je Stellungnahme wird nach Angabe eines Landes auf 30 Stunden (1 800 Minuten) geschätzt. Als Lohnsatz werden 48,30 Euro angenommen (hohes Qualifikationsniveau von Erbringungen von sonstigen Dienstleistungen nach Leitfaden Anhang sieben).

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 52 000 Euro.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Einsprüche gegenüber dem DPMA; § 130 Absatz 4 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6	1 200	71,10	0	9	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				9	

Sind Unternehmen mit der Eintragung einer geografischen Angabe bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen nicht einverstanden, müssen sie Einspruch beim DPMA einlegen.

Nach Erwägungen des DPMA und des Bundesministeriums der Justiz ist auf Basis der Vorgaben 4.2.1 und 4.2.4 von 15 Fällen im Jahr auszugehen (bei jedem zweiten Eintrag im

Schnitt zwei Einsprüche). Vom Bundesministerium der Justiz wird ein Zweidrittel des Zeiteinsatzes wie für einen Eintragungsantrag (siehe Vorgabe 4.2.1) geschätzt, was 20 Stunden (1 200 Minuten) entspricht. Als Lohnsatz werden 71,10 Euro wie in Vorgabe 4.2.1 angesetzt.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 9 000 Euro.

Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Änderungs- und Löschanträge; § 132 Absatz 1 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	1 800	71,10	5	4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4	

Zukünftig können auch Änderungs- und Löschanträge zum Schutz geografischer Angaben bezüglich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse eingereicht werden (OnDEA-ID 2006101618542717).

Auf Basis von Schätzungen der EU-Kommission, Annahmen des Bundesministeriums der Justiz und einer Landesangabe wird von 2 Fällen im Jahr ausgegangen. Die Zeitaufwände sind nach Aussage des BMJ vergleichbar mit einer Ersteintragung, weshalb der Zeiteinsatz von 30 Stunden bzw. 1 800 Minuten aus Vorgabe 4.2.1 herangezogen wird. Sachkosten für Ausdrucke in Höhe von 5 Euro werden aufgrund der Fallzahl vernachlässigt. Als Lohnsatz werden 71,10 Euro angenommen (vergleiche Vorgabe 4.2.1).

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 4 000 Euro.

Vorgabe 4.2.5 (Informationspflicht): Mitwirkung bei Kontrollen; § 134 Absatz 2 und 3 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	480	42,70	10	51	15
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				66	

Kontrollbehörden können handwerkliche und industrielle Betriebe besichtigen, Stichproben entnehmen, Erzeugnisse erwerben und sich diese erstatten lassen, Geschäftsunterlagen prüfen und Auskunft verlangen. Für diese Mitwirkungen entsteht den Betrieben Aufwand. Für die Entnahme von Stichproben im Rahmen von Kontrollen zum Schutz von geografischen Angaben ist im Einzelfall eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde (dies geschieht nicht bei jeder Kontrolle und wird zeitanteilig mit einbezogen).

Auf der Grundlage der Angabe eines Landes wird hochgerechnet auf Deutschland mit rund 150 Kontrollen im Jahr gerechnet und mit einem Zeiteinsatz von 10 Stunden (600 Minuten) pro Mitwirkung. Aufgrund von generellen Erfahrungen des Statistischen Bundesamtes mit Prüfungen durch eine öffentliche Stelle erscheint der Wert etwas zu hoch, sodass er auf 8 Stunden gesenkt wird (480 Minuten; vergleiche Leitfadens Anhang fünf, hohe Komplexität

für die Prüfung durch eine öffentliche Stelle). Als Lohnsatz werden 42,70 Euro angenommen (Leitfaden, Anhang sieben, Verarbeitendes Gewerbe, durchschnittliches Qualifikationsniveau). Außerdem wird nach freier Annahme geschätzt, dass in jedem zehnten Fall eine Erstattung eines Kaufs in Höhe von frei geschätzt 100 Euro von Seiten der Behörden eingefordert wird (je Fall also 10 Euro).

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 66 000 Euro.

[konsolidieren: BMEL] Der insgesamt für die Wirtschaft entstehende laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 140 000 Euro stellt nach der "One in, one out"-Regel ein "In" dar, welches durch die für das vierte Bürokratieentlastungsgesetz zu erwartende Entlastung kompensiert werden kann.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe [...]

[BMEL]

Vorgabe 4.3.1: Aufgaben des DPMA zum Schutz geografischer Angaben auf handwerklichen und industriellen Erzeugnissen; §§ 130-133 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	88 320	70,50	26.000	104	26
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				130	

Dem DPMA entsteht Erfüllungsaufwand für den Schutz geografischer Angaben auf handwerklichen und industriellen Erzeugnissen. Unter die Aufgaben des Amtes fallen die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung, internationale Registrierung, Änderung oder Löschung, von Einsprüchen und als solche zu behandelnden Beschwerden, die Übermittlung von Informationen, Vervollständigungen und Berichtigungen von Anträgen an das EUIPO (dabei Vor- und Nacharbeiten) und die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Anträgen und Entscheidungen.

Für diese Tätigkeiten benötigt das DPMA nach eigenen Angaben 0,92 Stellen (88 320 Minuten) im ganz überwiegenden Teil des höheren Dienstes, was nach dem Leitfaden (Anhang neun) einem Lohnsatz von 70,50 Euro entspricht. Das ergibt Personalkosten in Höhe von 104 000 Euro. IT-Kosten konnten noch nicht beziffert werden. In Anlehnung an die Haushaltskostenberechnung (Sacheinzelkosten im Verhältnis zu Arbeitgeberausgaben für Fachpersonal) werden hierfür 25 Prozent der Personalkosten angesetzt, was 26 000 Euro entspricht.

Das ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 130 000 Euro.

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	22 000	70,50	7	26	7
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				33	

Einmalig hat das DPMA noch die Öffentlichkeitsarbeit, IT und Vereinbarungen mit Patentinformationszentren anzupassen.

Für diese Tätigkeiten benötigt das DPMA nach eigenen Angaben rund 22 000 Minuten im höheren Dienst, was nach dem Leitfaden (Anhang neun) einem Lohnsatz von 70,50 Euro entspricht. Das ergibt Personalkosten in Höhe von 26 000 Euro. IT-Kosten konnten noch nicht beziffert werden. In Anlehnung an die Haushaltskostenberechnung (Sacheinzelkosten im Verhältnis zu Arbeitgeberausgaben für Fachpersonal) werden hierfür 25 Prozent der Personalkosten angesetzt, was 7 000 Euro entspricht.

Das ergibt einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 33 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Unterstützung durch Informationen der Patentinformationszentren; § 130 Absatz 1 Satz 2 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	20	42,20	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Die Patentinformationszentren können nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Markengesetz bezüglich der Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung sowie (in Verbindung mit § 132 MarkenG) anstelle des DPMA tätig werden und geben in diesem Zusammenhang auch Informationen, jedoch ohne Beratungsleistung.

Das DPMA geht von 100 Anfragen im Jahr, einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten je Fall und einem Durchschnittslohnsatz aus (Leitfaden Anhang neun: 42,20 Euro).

Das ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Stellungnahmen der Landesministerien; § 130 Absatz 3 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18	1 800	65,20	0	35	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				35	

Das DPMA holt nun in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bei den Prüfungen von Anträgen auf Eintragung einer geografischen Angabe, auf Änderung der Produktspezifikation oder Löschung von Eintragungen bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen Stellungnahmen von Landesministerien ein.

Auf Basis einer Landesangabe, einer EU-Kommissionsschätzung und Annahmen des Bundesministeriums der Justiz wird von 30 Fällen im Jahr ausgegangen (das entspricht dem

doppelten von Vorgabe 4.3.4). Im Mittel schätzen zwei Länder den Arbeitsaufwand pro Fall auf 30 Stunden (1 800 Minuten) ein und erwarten zusammengenommen überwiegend den Einsatz des höheren Dienstes mit einem Lohnsatz nach Leitfaden (Anhang neun) in Höhe von 65,20 Euro.

Das ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 59 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Stellungnahme vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; § 130 Absatz 3 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6	1 800	70,50	0	13	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				13	

Das DPMA holt nun in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bei den Prüfungen von Anträgen auf Eintragung einer geografischen Angabe, auf Änderung der Produktspezifikation oder Löschung von Eintragungen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ein.

Auf Basis einer Landesangabe, einer EU-Kommissionsschätzung und Annahmen des Bundesministeriums der Justiz wird von 15 Fällen im Jahr ausgegangen (das entspricht der Fallzahlsumme der Vorgaben 4.2.1 und 4.2.4). Es wird erwartet, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder eine von ihm beauftragte Behörde ebenso lange für eine Stellungnahme benötigen wie die Landesministerien, also 1 800 Minuten und überwiegend der höhere Dienst tätig ist, weshalb der Lohnsatz nach Leitfaden (Anhang neun) in Höhe von 70,50 Euro genutzt wird (siehe Vorgabe 4.3.2).

Das ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Marktüberwachung von geschützten geografischen Angaben; § 134 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	360	43,90	7,5	53	15
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				68	

Im Rahmen der Marktüberwachung wird eine Risikoanalyse im Hinblick auf mögliche Verletzungen eingetragener geografischer Angaben bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Mitteilungen interessierter Erzeuger durchgeführt. Ferner wird die Einhaltung der Produktspezifikation von Erzeugnissen nach Inverkehrbringen, einschließlich des elektronischen Handels, kontrolliert. Sollten bei solchen Kontrollen Stichproben entnommen worden sein, können die Betroffenen Härtefallanträge stellen, die bearbeitet werden müssen. Zuletzt sind auch Anordnungen der Entfernung der Kennzeichnung, des Verbots des Inverkehrbringens und Sicherstellungen möglich.

Auf der Grundlage von Angaben eines Landes wird hochgerechnet auf Deutschland mit 200 Überwachungsmaßnahmen mit einem Zeiteinsatz von rund 6 Stunden gerechnet. Die Aufgabe soll überwiegend durch den gehobenen Dienst erfolgen. Dafür wird ein Lohnsatz gemäß Leitfaden (Anhang 9) von 43,90 Euro angesetzt. Für Härtefallanträge werden für

150 Fälle je 100 Euro als Sachkosten nach freier Annahme wie in Vorgabe 4.2.5 geschätzt (auf 200 Fälle runtergebrochen ergibt das Sachkosten pro Fall in Höhe von 7,50 Euro).

Das ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 68 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren; § 145 MarkenG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50	6 000	43,90	0	220	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				220	

Durch den Schutz geografischer Angaben bezüglich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse sind auch ordnungswidrige Verwendungen dieser zu erwarten, welche Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

Auf der Grundlage der Angabe eines Landes wird hochgerechnet auf Deutschland mit 50 Verfahren mit einem Zeiteinsatz von 100 Stunden (6 000 Minuten) pro Fall gerechnet. Die Aufgabe soll überwiegend durch den gehobenen Dienst erfolgen. Dafür wird ein Lohnsatz gemäß Leitfaden (Anhang neun) von 43,90 Euro angesetzt.

Das ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 220 000 Euro.

5. Weitere Kosten

[BMEL]

Das mit diesem Entwurf – in Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 – einzuführende Registrierungssystem für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ermöglicht traditionellen Handwerks- und Industriebetrieben die Vermarktung regionaler Handwerks- und Industrieerzeugnisse unter Verwendung einer geografischen Angabe, der Bezeichnung „geschützte geografische Angabe“, und dem auch für den Agrarbereich maßgeblichen Unionszeichen verwenden. Die genannten Betriebe werden hierdurch, im Hinblick auf die durch die Angabe garantierte Qualität; höhere Kaufpreise erzielen können: im Agrarbereich konnte teilweise das Zweieinhalbfache des Kaufpreises gegenüber nicht entsprechend geschützten Erzeugnissen erzielt werden.

Gleichzeitig bleibt die Verwendung eingetragener geografischer Angaben und der genannten Merkmale denjenigen Betrieben vorbehalten, deren Erzeugnisse die Produktspezifikationen einhalten. Dadurch entstehen Wettbewerbsnachteile für Betriebe, die ihre Erzeugnisse nur mit unverhältnismäßig hohen Umstellungskosten an die im Register hinterlegte Produktspezifikation anpassen könnten oder aus anderen Gründen an der Einhaltung der Produktspezifikation gehindert sind. Wegen des weitreichenden Schutzes der geografischen Angaben nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 – sogar gegen Anspielungen – wird es diesen Unternehmen erschwert, mit der geografischen Herkunft ihrer Produkte zu werben. Es ist daher damit zu rechnen, dass solche Betriebe für ihre Erzeugnisse geringere Kaufpreise erzielen können.

Diesen Nachteilen wird dadurch vorgebeugt, dass in den Eintragungs- und Änderungsverfahren möglichst viele Handwerks- und Industriebetriebe über die Kammern, Verbände und Wirtschaftsorganisationen nach § 130 Absatz 3 Markengesetz Stellung nehmen und ihre Erzeugungs- und Vermarktungsmethoden in die festzulegende Produktspezifikation einbringen können. Bei der Verwaltung eingetragener geografischer Angaben durch die Erzeugergemeinschaften kann den Interessen von nicht an der Erzeugergemeinschaft

beteiligten Betrieben dadurch Rechnung getragen werden, dass die Landesregierungen die Einbindung von öffentlichen Stellen und Interessenträgern in die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Markengesetz vorsehen. Auch ein umfassendes Informationsangebot durch die Patentinformationszentren kann dazu beitragen, dass die an der Herstellung und Vermarktung von traditionellen Handwerks- und Industrieerzeugnissen beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen ihre Interessen in den Registrierungsverfahren und gegenüber den Erzeugergemeinschaften geltend machen können.

Weitere Kosten können bei den Erzeugern bei der Vorbereitung von Anträgen auf Schutz einer geografischen Angabe entstehen. Diese müssen sich u.U. zu einer Erzeugergemeinschaft zusammenschließen und den jeweiligen Antrag einschließlich Produktspezifikation konzipieren. Hierbei werden sie voraussichtlich kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

[...]

Die Verordnung (EU) 2023/2411 und die Regelungen dieses Entwurfs zu ihrer Durchführung verbessern durch die Einführung des Registers der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und die Möglichkeit der Verwendung der entsprechenden Unionszeichen (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 die Information der Verbraucher über die regionale Herkunft von Handwerks- und Industrieerzeugnissen. Zudem fördern die Regelungen gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, indem für kleine und mittlere Handwerks- und Industriebetriebe, die regional agieren, eine Möglichkeit zur Erzielung höherer Kaufpreise für ihre Produkte geschaffen wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf dient der Durchführung der unbefristet geltenden Verordnungen (EU) 2023/2411 und (EU) 2024/1143, sodass die Regelungen dieses Entwurfs auf Grund der unbefristeten Geltung der Verordnungen für eine unbestimmte Zeit erforderlich sind. Daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Artikel 1 und 2 [\[BMEL\]](#)

In Bezug auf die übrigen Artikel dieses Entwurfs ist eine Evaluierung [\[ebenfalls\]](#) nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 ([BMEL])

Zu § 1 ([BMEL])

[\[BMEL\]](#)

Zu Artikel 2 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

[\[BMEL\]](#)

Zu Nummer 2

[BMEL]

Zu Artikel 3 (Änderung des Markengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an Schutzzumfang, Verfahrensvorschriften und Terminologie der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst, nach der weder ein Schutz von „Ursprungsbezeichnungen“, noch eine Einreichung zwischenstaatlicher Einsprüche über die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. § 131 erhält daher einen neuen Regelungsgehalt. § 137 wird aufgehoben. Die übrigen Angaben entsprechen neu einzuführenden Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 26 des Markengesetzes in der Entwurfsfassung – MarkenG-E)

Der Wortlaut des § 26 Absatz 5 MarkenG wird an § 25 Absatz 1 und Absatz 2, § 43 Absatz 1, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 3 Satz 1, § 115 Absatz 2, § 116 Absatz 1 und Absatz 2, § 117 MarkenG angeglichen.

Zu Nummer 3 (§ 42 MarkenG-E)

Nach dem bisherigen Wortlaut von § 42 Absatz 3 ist vorgesehen, dass ein Widerspruch auf der Grundlage mehrerer älterer Rechte erhoben werden kann, wenn diese Rechte demselben Inhaber gehören. Die hier vorzunehmende Änderung dient der sprachlichen Klarstellung, dass eine Person, die berechtigt ist, Rechte aus mehreren Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben geltend zu machen (§ 42 Absatz 1 Satz 2), einen einzelnen Widerspruch auf mehrere dieser Rechte stützen kann.

Zu Nummer 4 (§ 55 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

Der ursprüngliche Wortlaut barg die Gefahr, dass im Zuge der wörtlichen Auslegung auch Fälle, in denen der gestellte Antrag wieder zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen galt, unter die Norm gefasst werden konnten. In solchen Fällen soll aber nach dem Sinn und Zweck der Regelung eine Klage vor den ordentlichen Gerichten zulässig bleiben. Mit der geänderten Formulierung wird nun klargestellt, dass nur ein noch anhängiger Antrag eine Sperrwirkung entfaltet. Mit der geänderten Formulierung erfolgt zudem eine Anpassung an die spiegelbildliche Regelung in § 53 Absatz 1 Satz 5 MarkenG, wonach ein Antrag nach § 53 MarkenG unzulässig ist, wenn eine Klage über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien rechtshängig ist. Auch hier wird nicht darauf abgestellt, dass eine Klage eingereicht wurde, sondern darauf, dass diese rechtshängig ist.

Zu Buchstabe b

Die Befugnis zur Erhebung der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit wegen älterer geografischer Herkunftsangaben wird infolge der zu Nummer 17 vorzunehmenden Änderung angepasst, wonach aus einer eingetragenen geografischen Angabe die aus § 135 Absatz 1 Satz 3 ersichtlichen Personen berechtigt sind. Die in § 8 Absatz 3 UWG genannten Personen sind weiterhin nach § 128 Absatz 1 im Hinblick auf geografische Herkunftsangaben außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/2411 und der Verordnung (EU) 2024/1143 berechtigt.

Zu Nummer 5 (§ 100 MarkenG-E)

Die Änderung betrifft die Beschränkung des durch Kollektivmarken gewährten Schutzes: deren Inhaber kann Dritten die Verwendung einer geografischen Herkunftsangabe, aus der die Kollektivmarke besteht, nur dann untersagen, wenn die Verwendung gegen § 127, die Vorschriften des Titels III der Verordnung (EU) 2023/2411 oder die Vorschriften des Titels II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 verstößt. Der alleinige Verweis auf § 127 ließe nach der Neufassung die unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz geografischer Angaben ohne sachliche Rechtfertigung unberücksichtigt. Wegen der zu Nummer 9 einzufügenden Ausnahme der genannten Bereiche vom Anwendungsbereich der §§ 127 bis 129 ist sicherzustellen, dass der Inhaber einer aus einer nach Unionsrecht geschützten Angabe bestehenden Kollektivmarke eine Verwendung der geografischen Angabe, die dem Unionsrecht nicht widerspricht, nicht untersagen kann.

Zu Nummer 6 (§ 107 MarkenG-E)

Die Änderung dient der begrifflichen Korrektur des Verweises auf das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken. Dieses wurde nicht durch die in § 107 Absatz 1 zitierte Verordnung des Bundesministeriums der Justiz vom 24. August 2008 (BGBl. 2008 II S. 822) geändert, sondern – entsprechend dem Wortlaut dieser Verordnung – durch den von der Versammlung des Verbands für die internationale Registrierung von Marken in der Sitzung vom 24. September bis 3. Oktober 2007 in Genf gefassten Beschluss zur Änderung des Artikels 9^{sexies} des genannten Protokolls. Die hiermit beschlossene Änderung wurde durch die genannte Verordnung des Bundesministeriums der Justiz lediglich innerstaatlich in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 114 MarkenG-E)

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt den Wegfall der Druckversion der WIPO Gazette of International Marks. Das Veröffentlichungsblatt wird nicht mehr in Heftform herausgegeben, sondern inzwischen nur noch elektronisch auf der Webseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum wöchentlich veröffentlicht.

Zu Nummer 8 (§ 120 MarkenG-E)

Bei der Streichung in Absatz 2 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung betreffend den Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für den Verfall einer Marke vorgelegen haben müssen, wenn nachträglich die Ungültigkeit der Marke festgestellt werden soll. Aus dem geänderten Wortlaut der Regelung ergeben sich nun eindeutig die zwingenden Vorgaben des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2015/2436, wonach allein der Zeitpunkt des Verzichts auf die Marke oder ihres Erlöschens maßgeblich ist. Der bisherige Wortlaut des § 120 Absatz 2 Satz 2 („auch schon“) hat den Anschein erweckt, dass zusätzlich der Zeitpunkt der Entscheidung über die Feststellungsklage maßgeblich sei.

Zu Nummer 9 (§ 126 MarkenG-E)

Die nach der Verordnung (EU) 2024/1143 geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützten geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 (§ 158 Absatz 11 Satz 1) aus dem Schutzbereich der §§ 127 bis 129 herausgenommen. Bei diesen Angaben handelt es sich weiterhin um geografische Herkunftsangaben im Sinne des Markengesetzes – beispielsweise im Sinne von § 1 Nummer 3, § 13 Nummer 5 und § 55 Absatz 2 Nummer 3. Der Schutz dieser Angaben bestimmt sich nach den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der genannten Verordnungen sowie nach deren unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen und nationalen Durchführungsbestimmungen, nämlich nach den §§ 135 und 136, 144 Absatz 2, 145 Absatz 2 und 3, 158 Absatz 11 Satz 2 sowie den

genannten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassungen und nach den auf der Grundlage von § 139 und § 158 Absatz 11 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnungen. In den genannten Bereichen sind lediglich § 128 Absatz 2 und 3 aufgrund des Verweises in § 135 Absatz 2 (auch in seiner bisherigen Fassung in Verbindung mit § 158 Absatz 11 Satz 2) weiter anwendbar.

Hierdurch wird eine Aushöhlung der Anforderungen der Verordnungen (EU) 2023/2411 und (EU) 2024/1143 vermieden. Denn wenn ein teilweise gleichwertiger Schutz auch auf anderem Wege zu erreichen wäre, würden die mit dem Durchlaufen des Verfahrens der Registrierung verbundenen Vorteile relativiert.

Dies widerspräche dem Interesse eines einheitlichen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in der Union und der Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene nach Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU. Der Verordnung (EU) 2023/2411 liegt das Ziel der unionsweiten Harmonisierung des Schutzes geografischer Angaben zugrunde, nach deren Erwägungsgrund 6 das bisherige fragmentierte und komplexe Umfeld verschiedener Schutzsysteme auf Ebene der Mitgliedstaaten zudem zu höheren Kosten und Rechtsunsicherheit für Erzeuger führen.

Die §§ 127 bis 129 finden weiterhin für den Schutz geografischer Herkunftsangaben außerhalb der genannten Bereiche Anwendung, nämlich insbesondere in Bezug auf Dienstleistungen. Darüberhinausgehend besteht weiterhin der Schutz gegen die Verwendung von in Bezug auf die geografische Herkunft unwahren oder sonst zur Täuschung geeigneten Angaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 UWG.

Zu Nummer 10 (Teil 7 Abschnitt 2)

Die Überschrift wird an den Schutzzumfang der durchzuführenden Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst, deren Durchführung die Vorschriften des Teils 7 Abschnitt 2 dienen. Ein Schutz von Ursprungsbezeichnungen ist darin nicht vorgesehen.

Zu Nummer 11 (§ 129a MarkenG-E)

Die Vorschrift definiert den Geltungsbereich der §§ 130 bis 136.

Zu Nummer 12 (§ 130 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

Nach den Vorschriften des Teils II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 haben die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens auf nationaler Ebene vorzusehen.

Gemäß Artikel 12 ff. der Verordnung (EU) 2023/2411 soll hierfür eine (einzige) von dem Mitgliedstaat benannte Behörde zuständig sein, während für die Kontrollen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2023/2411 mehrere Behörden vorgesehen werden können. Dabei wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens auf nationaler Ebene dem DPMA zugewiesen. Das DPMA hat durch die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit der Registrierung von insgesamt 120 geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Stand: 24. Juni 2024) eine umfangreiche Expertise entwickelt. Gleiches gilt für BPatG und BGH im Hinblick auf die Prüfung der entsprechenden Beschwerden. Überdies arbeitet das DPMA in anderen Bereichen bereits mit dem EUIPO zusammen – zum Beispiel bei Entwicklung und Unterhaltung unionsweit einheitlicher elektronischer Recherchemöglichkeiten. Wegen des Sachzusammenhangs zu der genannten Zuständigkeit wird dem DPMA auch die Zuständigkeit für Anträge im Zusammenhang mit der internationalen Registrierung im Lissaboner System übertragen.

Die Neufassung des § 130 Absatz 1 beschränkt dessen Regelungsgehalt auf diese Zuständigkeitszuweisung. Weitere Verfahrensvorschriften ergeben sich unmittelbar aus den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EU) 2023/2411. So ist bereits nach der unmittelbar anwendbaren Regelung in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehen, dass ein Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen ist.

Mit dem Verweis auf § 32 Absatz 1 Satz 2, der an § 130 Absatz 1 angefügt wird, wird für das Bundesministerium der Justiz die Grundlage geschaffen, um mittels Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Einreichung von Anträgen über die Patentinformationszentren – neben der nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu gestattenden elektronischen Einreichung – zu ermöglichen. Die Patentinformationszentren sind privatrechtlich eingerichtete Stellen, mit denen das DPMA auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammenarbeitet. Während das DPMA die Anträge unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes neutral zu prüfen und gebundene Entscheidungen zu treffen hat, können die derzeit 17 Patentinformationszentren als lokale beziehungsweise regionale Einrichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 den Erzeugergemeinschaften bei der Erstellung von Anträgen und dem damit verbundenen Verfahren Hilfe leisten. Zudem muss sich das DPMA nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 darum bemühen, Antragstellern, bei denen es sich um Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen handelt oder die ausschließlich aus solchen Unternehmen bestehen, auf deren Antrag und im Einklang mit seiner Verwaltungspraxis bei der Erstellung des „einzigen Dokuments“ im Sinne dieses Artikels Unterstützung zu leisten. Diesem Gebot kann das DPMA durch entsprechende Vereinbarungen mit den Patentinformationszentren nachkommen, die bereits in der Vergangenheit in Marken-, Patent-, und Designangelegenheiten die Wirtschaft und Gründer bei Identifikation, Nutzung und Management ihrer Rechte unterstützt haben und als Allround-Dienstleister auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere als Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auftreten. Die Patentinformationszentren können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 mit den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern in Verbindung treten, um insbesondere für die Erstellung einer Produktspezifikation oder eines „einzigen Dokuments“ in der Vor-Anmelde-Phase die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Da bislang die Patentinformationszentren als Unterstützung bei Markenmeldungen bekannt sind und sich Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in das Unionsregister hiervon maßgeblich unterscheiden, soll für die Entgegennahme der letztgenannten Anträge eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Weitere Verfahrensmodalitäten für die nationale Phase werden nach Erwägungsgrund 21 Satz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 von den Mitgliedstaaten festgelegt. Demgegenüber werden die Verfahrensregeln der Artikel 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2023/2411 im nationalen Recht nicht wiederholt; sie gelten unmittelbar. Weitere Einzelheiten des Verfahrens werden der Regelung durch Rechtsverordnung nach § 138 vorbehalten.

Die bisherige Regelung in § 130 Absatz 3 wird in ihrem strukturellen Regelungsgehalt beibehalten, wird aber dahingehend angepasst, dass sie sich nunmehr nicht mehr auf die genannten Verordnungen zu Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, sondern auf die Verordnung (EU) 2023/2411 bezieht. Sie dient der Durchführung eines vorhersehbaren Verwaltungsverfahrens unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Besonderheiten (Artikel 17 Satz 1 und Erwägungsgrund 7 Satz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411).

Das Gebot der Beteiligung der Ministerien, Körperschaften, Verbände und Organisationen dient der Gewährleistung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Sachprüfung. Auch wenn der antragstellenden Erzeugervereinigung bezüglich der Produktspezifikation eine Einschätzungsprärogative zugestanden wird, dürfen sich aus der Produktspezifikation keine ungerechtfertigten Lasten für konkurrierende Erzeuger ergeben (*Hacker* in: *Ströbele/Hacker/Thiering*, Markengesetz, 14. Auflage 2024, § 130 Randnummern 87 und 115).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist wegen seiner Zuständigkeit für die Bereiche Industrie und Handwerk zu beteiligen. Die zu beteiligenden Fachministerien der Länder ergeben sich durch das betroffene geografische Gebiet und die landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen.

Zu den öffentlichen Körperschaften, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen gemäß § 130 Absatz 3 Nummer 4 zählen bei Industrieerzeugnissen die für das betroffene Gebiet örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, bei Handwerkserzeugnissen sind die nach Gebiet und Erzeugnisart zuständigen Handwerkskammern zu beteiligen. Im Hinblick auf sonstige zu beteiligende öffentliche Körperschaften, Verbände und Organisationen hat das DPMA ein Auswahlermessen.

Dass das DPMA bei der Beteiligung den Antrag übermittelt, entspricht der gängigen Verwaltungspraxis des DPMA. Die Klarstellung wird erforderlich, weil die zuständige nationale Behörde nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 den Antrag erst nach der Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 6, 8, 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/2411 veröffentlicht. Das DPMA kann von der Übermittlung absehen, wenn die Prüfung des Antrags bereits vor der Einholung von Stellungnahmen zum konkreten Antrag ergibt, dass die Voraussetzungen der letztgenannten Artikel nicht erfüllt sind.

Der einzufügende § 130 Absatz 3a regelt die Entscheidungsform für die Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411; § 61 ist anzuwenden. In anderen Fällen, in denen beispielsweise der Antrag mangels rechtzeitiger Bezahlung der Gebühr nach § 6 Absatz 2 Patentkostengesetz als zurückgenommen gilt, ist das DPMA nicht gehindert, ebenfalls einen Feststellungsbeschluss zu fassen.

§ 130 Absatz 4 wird neu gefasst. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 führt die zuständige Behörde nach der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Prüfung ein nationales Einspruchsverfahren durch. Mit diesem Verfahren wird vorgesehen, dass der Antrag veröffentlicht und ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab Veröffentlichung festgelegt wird, innerhalb dessen eine im Mitgliedstaat ansässige Person mit einem berechtigten Interesse, gegen den Antrag einen Einspruch bei der zuständigen Behörde einreichen kann. Der neue Wortlaut der Vorschrift ist im Vergleich zum bisherigen deutlich kürzer gefasst, weil sich Einzelheiten des Einspruchsverfahrens in der nationalen Phase direkt aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2023/2411 ergeben. Eine erneute Beteiligung der Ministerien, Kammern, Verbände und Organisationen nach § 130 Absatz 3 ist für die Prüfung im Einspruchsverfahren nicht vorgesehen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des § 59 ff., insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 59 Absatz 1 und Ermittlungsbefugnisse nach § 61 Absatz 1. So kann das DPMA die Verfasser der Stellungnahmen nach § 130 Absatz 3 bei Bedarf als Zeugen oder Sachverständige vernehmen.

Zur Regelung weiterer Einzelheiten des Einspruchsverfahrens wird nach § 138 das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, dass diese Ermächtigung an das DPMA delegieren kann.

Zu Buchstabe c

§ 130 Absatz 5 betrifft die Entscheidung des DPMA nach Durchführung des nationalen Einspruchsverfahrens, die die nationale Phase abschließt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 muss die zuständige Behörde unverzüglich eine positive Entscheidung treffen und den Antrag beim EUIPO einreichen, wenn es nach der Prüfung des Antrags und der Bewertung des Ergebnisses des Einspruchsverfahrens, einschließlich etwaiger vereinbarter Änderungen an dem Antrag, zu der Auffassung gelangt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 erfüllt sind – anderenfalls lehnt sie den Antrag ab.

§ 130 Absatz 5 Satz 1 regelt die Entscheidungsform für die Entscheidung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411. Die Einfügungen dienen der Anpassung an Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411. Anders als bei der Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist auch die positive Entscheidung durch Beschluss zu treffen und nach Satz 3 zuzustellen.

Die Ersetzung der Verordnungsangabe wird durch den neuen Geltungsbereich der Vorschrift veranlasst. Für das nationale Einspruchsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1143 gilt Absatz 5 in seiner bisherigen Fassung nach § 158 Absatz 11 Satz 2 (vgl. Änderung zu Nummer 24) fort.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 hat die zuständige Behörde die Entscheidung öffentlich zugänglich zu machen und die zugrundeliegende Produktspezifikation zu veröffentlichen. Diese Regelung entspricht derjenigen der bisherigen Sätze 3 und 4, die daher zur Vermeidung einer unzulässigen Wiederholung des Unionsrechts gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

§ 130 Absatz 6 regelte bisher, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft der positiven Entscheidung nach § 130 Absatz 5 das DPMA den Antrag an das Bundesministerium der Justiz und dieses den Antrag an die Europäische Kommission zu übermitteln hat.

Ein Zuwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft ist nach der Verordnung (EU) 2023/2411 nicht mehr angezeigt, vgl. Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411: nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist stattdessen vorgesehen, dass die zuständige nationale Behörde das EUIPO unverzüglich über etwaige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Anfechtung der positiven Entscheidung unterrichtet und um eine Aussetzung des Verfahrens bittet. Das DPMA hat den Antrag im Interesse eines zügigen Verwaltungsverfahrens (Artikel 17 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) unmittelbar nach Erlass des die positive Entscheidung beinhaltenden Beschlusses auf elektronischem Wege (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411) an das EUIPO zu übermitteln. Für eine Vermittlung durch das Bundesministerium der Justiz besteht kein Bedürfnis mehr. Für die Veröffentlichung späterer Änderungen im Rechtsmittelverfahren gilt Artikel 22 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Nach der neuen Fassung des § 130 Absatz 6 obliegt dem DPMA, auf seiner Internetseite für einen öffentlichen Zugang zu den in Artikel 17 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Informationen zu sorgen und den Anforderungen an die Transparenz der Verfahren nach Erwägungsgrund 21 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu genügen.

Die Veröffentlichung des zu schützenden Namens nach § 130 Absatz 6 Nummer 1 dient der Information über den Gegenstand des Verfahrens und der Zuordnung der übrigen Informationen zum betreffenden Verfahren.

Das Eingangsdatum ist nach § 130 Absatz 6 Nummer 2 zugänglich zu machen, um im Zusammenhang mit anderen zu veröffentlichenden Daten über die Gesamtdauer des Verfahrens zu informieren. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Namens nach § 130 Absatz 6 Nummer 1 wird zudem darüber informiert, dass überhaupt ein Verfahren beim DPMA anhängig ist.

§ 130 Absatz 6 Nummer 3 nimmt Bezug auf die Veröffentlichungspflichten nach den Artikeln 15 Absatz 1 Satz 2, 16 Absatz 2 und 22 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und ordnet an, dass diese Veröffentlichungen auf der Internetseite zugänglich gemacht werden. Das gilt auch im Falle der entsprechenden Anwendung der Veröffentlichungspflichten für Standardänderungen nach § 132 Absatz 2 Satz 1. Weil das Einspruchsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und das Beschwerderecht nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 auch bisher noch nicht am Verfahren beteiligten Personen zusteht und diese anders von diesen Entscheidungen keine Kenntnis erlangen können, ermöglicht die Veröffentlichung nach § 130 Absatz 6 Nummer 3 diesen Personen die Ausübung ihres Einspruchs- und Beschwerderechts.

Gleichermaßen dient auch die Veröffentlichung der Information über die Einspruchsfrist nach § 130 Absatz 6 Nummer 4 dazu, Personen mit berechtigtem Interesse zu ermöglichen, ihr Einspruchs- und Beschwerderecht geltend zu machen. Weil eine Veröffentlichung in der offiziellen Printpublikation des DPMA möglicherweise übersehen wird und unbeachtet bleibt, trägt die Veröffentlichung auf der Internetseite zu einer effektiven Rechtswahrnehmung bei. Die Beschwerdefrist für Personen mit legitimem Interesse ergibt sich bereits nach § 133 Absatz 1 Satz 3.

Die Veröffentlichung der Übermittlung an das EUIPO (Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) nach § 130 Absatz 6 Nummer 5 soll dem interessierten Publikum ermöglichen, den Gang des Verfahrens weiter zu verfolgen und insbesondere die Entscheidungen des EUIPO auffinden zu können, um sich über Verfahrensstand und bisherige Gesamtdauer informieren zu können.

Das Datum der Unterrichtung des EUIPO über die Anfechtung der Entscheidung nach § 130 Absatz 5 und über die Rechtskraft der Ungültigerklärung einer solchen Entscheidung sowie die Termine nach § 130 Absatz 6 Nummer 7 sind zu veröffentlichen, weil Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren erhebliche Zeit in Anspruch nehmen können und ohne diese Informationen der Grund für die gegebenenfalls erhebliche Verzögerung nicht ersichtlich würde. Im Übrigen dient diese Information auch den übrigen Personen mit legitimem Interesse nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411, die beispielsweise wissen möchten, ob sie sich auf den Bestand der angegriffenen Entscheidung einstellen müssen oder nicht.

Zu Buchstabe e

§ 130 Absatz 7 wird aufgehoben und mit identischem Regelungsgehalt als Absatz 3 an den neu zu fassenden § 131 angefügt (siehe unten zu § 131).

Zu Nummer 13

§ 131 erhält einen neuen Regelungsgehalt. § 132 wird neu gefasst. § 132a wird eingeführt.

Zu § 131

In seiner bisherigen Fassung betraf § 131 das zwischenstaatliche Einspruchsverfahren. Nach der bisherigen Regelung waren zwischenstaatliche Einsprüche beim DPMA einzureichen weil nach dem der bisherigen Regelung zugrundeliegenden Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Einspruch von Personen mit einem

berechtigten Interesse bei dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung einzulegen war. Nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist im Einspruchsverfahren auf Unionsebene der Einspruch nunmehr direkt beim EUIPO einzureichen.

Allerdings ist nach der Verordnung (EU) 2023/2411 in der Unionsphase an anderer Stelle die Mitwirkung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich. Die notwendigen Regelungen trifft § 131 in seiner neuen Fassung:

Nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 kann das EUIPO von der zuständigen nationalen Behörde zusätzliche Informationen anfordern. Nach § 131 Absatz 1 in seiner neuen Fassung ist vorgesehen, dass das DPMA die zur Rückmeldung an das EUIPO erforderlichen Informationen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen kann. Ergänzend kann das DPMA nach § 60 Absatz 1 Satz 1 auch Zeugen und Sachverständige befragen, Augenschein nehmen, die Beweiskraft einer vorgelegten Urkunde würdigen und auf anderem Wege die angeforderten Informationen beschaffen.

Nach Artikel 23 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 kann das EUIPO die zuständige nationale Behörde um Vervollständigung oder Berichtigung innerhalb von zwei Monaten ersuchen. Nach § 131 Absatz 2 wird vorgesehen, dass das DPMA der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist setzt und dessen Vervollständigung oder Berichtigung unverzüglich an das EUIPO übermittelt. Dabei hat das DPMA diese Frist so zu bestimmen, dass eine fristgerechte Weitergabe an das EUIPO gewährleistet werden kann.

Im Rahmen von § 131 Absatz 2 in seiner neuen Fassung hat das DPMA lediglich eine Durchleitfunktion. Die Prüfung obliegt in der Unionsphase dem EUIPO.

§ 131 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 130 Absatz 7. Für die Aktualisierung der Produktspezifikation nach Artikel 22 Absatz 7 Satz 2, auch infolge von Änderungen entsprechend der Artikel 23 Absatz 7, 29 Absatz 3 und Absatz 5, 31 Absatz 4 und 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist hiernach das DPMA zuständig.

Zu § 132

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 31 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Mit der Änderung des § 132 Absatz 1 wird der Verweis auf die zugrundeliegende EU-Verordnung dahingehend angepasst, dass diese Vorschrift künftig für Unionsänderungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2023/2411 gilt. Sie gilt mithin nur noch für Änderungen, die die in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Änderungsanträge haben sowohl die nationale als auch die Unionsphase zu durchlaufen, vgl. Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411.

§ 132 Absatz 2 (neu) bezieht sich auf Standardänderungen, die nach Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2411 in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, d.h. es findet keine Unionsphase statt. Dabei handelt es sich um alle Änderungen, die keine Unionsänderungen im Sinne des Artikels 31 Absätze 3 und 4 sind. Im Bereich der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurde auf Unionsebene bereits eine vergleichbare Regelung durch Artikel 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2021/2117 in Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingefügt und vom DPMA unmittelbar angewendet. Die Durchführung des zweistufigen Verfahrens nach den Artikeln 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde hierdurch für solche Änderungen entbehrlich.

Vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2117 fielen Änderungen unabhängig von ihrem Umfang in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Diese hatte allerdings über

„geringfügige Änderungen“ nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 direkt zu entscheiden. Der Umfang der „Standardänderungen“ nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2023/2411 dürfte mit demjenigen der „geringfügigen Änderungen“ nach altem Recht vergleichbar sein. Allerdings zählen Änderungen des Zusammenhangs zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen des Erzeugnisses, solange dieser Zusammenhang nicht untergraben wird, zukünftig ebenfalls als „Standardänderungen“ nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411, während sie im Agrarbereich nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in der Fassung ihres Inkrafttretens als „nicht geringfügige Änderungen“ zu behandeln gewesen wären.

Nach § 132 Absatz 2 (neu) sind die Verfahrensregeln der Artikel 14 bis 17 und des § 130 entsprechend anzuwenden. Daher sind auch Anträge auf Genehmigung von Standardänderungen – einschließlich vorübergehender Standardänderungen nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411 – beim DPMA einzureichen, gegebenenfalls kann dies bei einem Patentinformationszentrum erfolgen. Die Markenabteilungen prüfen den Antrag und treffen die abschließenden Entscheidungen durch Beschluss. Die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren vor dem DPMA (Teil 3 Abschnitt 4, § 56 ff.) finden Anwendung.

Anstatt den Antrag an das EUIPO zu übermitteln, hat das DPMA nach Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 dem EUIPO die Genehmigung der Standardänderung lediglich mitzuteilen. Eine Unionsphase findet nicht statt. Für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Genehmigung von Standardänderungen gelten Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 entsprechend.

§ 132 Absatz 3 betrifft das Lösungsverfahren. Der Verweis wird an Regelung und Begrifflichkeiten des Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst.

§ 132 Absatz 4 gilt in Fällen, in denen eine andere als die in das Unionsregister eingetragene Person die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation oder die Löschung der Eintragung beantragt. Dabei handelt es sich um Änderungsanträge von die geografische Angabe rechtmäßiger Weise verwendenden Erzeugern (Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) und Lösungsanträge von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder Drittlands oder von Personen mit berechtigtem Interesse (Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411). In solchen Fällen ist der in das Unionsregister eingetragene Person, in deren Rechte des geistigen Eigentums die Änderung oder Löschung eingreift, durch Gelegenheit zur Stellungnahme rechtliches Gehör zu gewähren.

Zu § 132a

Mit § 132a wird die Zuständigkeit des DPMA in Bezug auf die Eintragung von zuvor in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragenen deutschen geografischen Angaben in das bei der WIPO geführte internationale Register geregelt, nämlich

- für Anträge auf Eintragung in das internationale Register nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 in der Fassung des Artikels 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und
- für Anträge auf Löschung der Eintragung im internationalen Register nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1753 in der Fassung des Artikels 64 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Im Fall eines auf Eintragung gerichteten Antrags ersucht das DPMA das EUIPO darum, die in das Unionsregister eingetragene geografische Angabe in das internationale Register eintragen zu lassen. Im Fall eines Lösungsantrags stellt das DPMA seinerseits beim EUIPO

einen Antrag, woraufhin dieses seinerseits einen Antrag auf Beantragung der Löschung beim Internationalen Büro der WIPO stellt.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den in § 132a genannten Vorschriften. Hiernach prüft das DPMA, ob der Eintragungsantrag eine in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragene deutsche geografische Angabe betrifft oder ob der Löschungsantrag eine deutsche geografische Angabe betrifft, die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt war und dieser Schutz nicht mehr besteht. Zudem prüft das DPMA die Antragsbefugnis nach den genannten Vorschriften in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii und Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte: die Anträge müssen von einer Person, die zur Verwendung der geografischen Angabe berechtigt ist (Begünstigte) oder einer Person, die klagebefugt ist, um die Rechte der Begünstigten oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit der geografischen Angabe geltend zu machen, gestellt werden. Eine weitergehende Prüfung des DPMA ist im Zusammenhang mit den in § 132a genannten Anträgen nicht geboten.

Nach Abschluss der beschriebenen Prüfung reicht das DPMA ein entsprechendes Ersuchen oder einen entsprechenden Antrag beim EUIPO ein.

Zu Nummer 14 (§ 133 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut von § 133 Absatz 1 Satz 2 wird im Hinblick auf Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst. Weil sich die Veröffentlichung beziehungsweise öffentliche Zugänglichmachung der die nationale Phase abschließenden Entscheidung durch die nationale zuständige Behörde direkt aus Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ergibt und infolgedessen der bisherige § 130 Absatz 5 Satz 4 aufzuheben war (zu Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb), muss der Verweis entsprechend angepasst werden. Die weitere Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach das Beschwerderecht Personen mit einem „legitimen“ Interesse zusteht. Der Regelungsgehalt der Vorschrift wird hiervon nicht berührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der als neuer Satz 3 einzufügende Satz enthält eine Fristenregelung für Beschwerdeführer, die sich gegen erstmals aus der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ersichtliche Änderungen wenden. Diesen wird der Beschluss nicht zuge stellt. Die Frist nach § 66 Absatz 2 wird daher nicht in Gang gesetzt.

Für die Behandlung dieser Fälle nach der geltenden Rechtslage werden unterschiedliche Auffassungen vertreten: Teilweise wird angenommen, dass die Einspruchsfrist mit der Veröffentlichung des stattgebenden Beschlusses in Gang gesetzt und gegebenenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 91 gewährt wird; andere halten eine Beschwerde bis zum Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene für möglich (*Hacker in: Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz, 14. Auflage 2024, § 133 Rn. 14 und Fußnote 21 mit Verweis auf Büscher in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Markengesetz, § 133 Rn. 5*).

Die Regelung des neuen Satzes 3 orientiert sich an der Regelung der Mindestfrist für Einsprüche in der nationalen Phase. Das interessierte Publikum muss hiernach damit rechnen, dass Veröffentlichungen des DPMA über den Schutz geografischer Angaben an einer durch Rechtsverordnung festgelegten Stelle Rechtsmittelfristen in Gang setzen und nach zwei Monaten zum Verlust prozessualer Rechte führen können. Die Begrenzung auf das nach

Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehene Mindestmaß von zwei Monaten dient dem Interesse des zügigen Eintritts der Rechtskraft.

Zu Buchstabe b

§ 133 Absatz 2 Satz 1 betrifft die Fälle, in denen sich Beschwerden gegen erstmals aus der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ersichtliche Änderungen richten. Für solche Fälle wird eine erneute Einspruchsmöglichkeit vorgesehen. Einwände gegen die genannten Änderungen können nach der bisherigen Regelung nur im Beschwerdeverfahren vor dem BPatG vorgebracht werden; eine Überprüfung ist – vorbehaltlich § 83 Absatz 2 und 3 – allein durch den Bundesgerichtshof möglich.

Nach der neuen Regelung ist nunmehr für solche Fälle eine erneute Einspruchsprüfung vorgesehen, bei der das DPMA auf solchen Änderungen beruhende, fristgerecht nach Absatz 1 Satz 3 eingelegte Beschwerden als Einsprüche behandeln und den jeweiligen Antrag unter Berücksichtigung dieser Beschwerden, etwaiger veranlasster Antrags- und Produktspezifikationsänderungen und weiterer Ermittlungsmaßnahmen erneut prüfen kann. Sodann entscheidet das DPMA wiederum nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/2411 und § 130 Absatz 5 durch Beschluss, stellt diesen dem Antragsteller, den bisherigen Einspruchsführern und den Beschwerdeführern zu und veröffentlicht ihn.

Ob das DPMA von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Dabei berücksichtigt das DPMA zunächst das Interesse der betroffenen Beschwerdeführer an einer gleichwertigen Beteiligung am Verfahren und an der Gewährleistung des Instanzenzugs. Nach der bisherigen Regelung konnten Einwände gegen Änderungen des Antrags, die erst im Einspruchsverfahren vorgenommen wurden, nur im Wege der Beschwerde vorgebracht und vom BPatG direkt geprüft werden. § 133 Absatz 2 Satz 1 ermöglicht auch für solche Einwände künftig eine direkte Prüfung durch das DPMA: Das DPMA kann diese Einwände hiernach so behandeln, als würden sie sich gegen ursprünglichen Antrag richten. Demgegenüber berücksichtigt das DPMA aber auch das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an einem zeitnahen Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über ihren oder seinen Antrag. Dieses Interesse kann im jeweiligen Fall rechtfertigen, dass ein gegen eine Änderung gerichteter Einwand erstmals und möglicherweise abschließend vom BPatG berücksichtigt wird.

Die erneute Einspruchsprüfung wird insbesondere in Fällen in Betracht kommen, in denen das BPatG nach § 70 Absatz 3 von einer Entscheidung in der Sache absehen kann. Hingegen wird die Beschwerde an das BPatG weiterzuleiten sein, wenn die Beschwerden keinen Anlass für weitergehende Ermittlungen bieten. Wenn neben den genannten Beschwerden auch Beschwerden früherer Einspruchsführerinnen oder Einspruchsführer eingehen, denen das DPMA nicht nach § 66 Absatz 5 Satz 2 abhelfen kann, werden die Beschwerden an das BPatG zu übermitteln sein.

Wird nach § 133 Absatz 2 Satz 1 der Antrag erneut geändert und betreffen diese Änderungen wiederum erstmalig die legitimen Interessen von am Verfahren noch nicht beteiligten Personen, ist nach § 133 Absatz 2 Satz 2 auf eine Beschwerde dieser Personen eine erneute Behandlung der Beschwerden als Einsprüche nicht möglich. In diesen Fällen überwiegt das Interesse am zeitnahen Eintritt der Rechtskraft.

In den Fällen nach § 133 Absatz 2 Satz 2 gilt § 133 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Beschwerde nur denjenigen zusteht, die fristgerecht (eine wegen § 133 Absatz 2 Satz 1 als fristgerechten Einspruch zu behandelnde) Beschwerde nach § 133 Absatz 1 Satz 3 eingelegt haben oder die durch den erneuten Beschluss des DPMA aufgrund von Änderungen, die ihnen erst mit der erneuten Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 bekannt geworden sind, in ihrem legitimen Interesse betroffen sind.

Zu Nummer 15 (§ 134 MarkenG-E)

In der Neufassung des § 134 ist die Kontrolle in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/2411 geregelt

Nach Maßgabe des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2023/2411 regelt § 134 Absatz 1 die Zuständigkeit der Landesbehörden für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 83 Grundgesetz. Da die Länder im Agrar- und Lebensmittelbereich ein effektives System der Zuständigkeiten und Kooperation im Bereich der Kontrollen geschaffen haben, soll auch die Kontrolle geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse den Ländern obliegen.

§ 134 Absatz 2 regelt die Kontrollbefugnisse der Länderbehörden zur Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411. Die Länderbehörden sollen Erzeugnisse auf Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen überprüfen und die Verwendung geschützter geografischer Angaben auf dem Markt überwachen können. Als Vorbild werden die bisherigen Kontrollbefugnisse in § 134 Absatz 2 zu geografischen Angaben im Agrar- und Lebensmittelbereich herangezogen und weitgehend übernommen. § 134 Absatz 2 Nummer 2 wird dabei an die Besonderheiten handwerklicher und industrieller Erzeugnisse angepasst (Entnahme einer „Stichprobe“). In § 134 Absatz 2 Nummer 3 wird eine neue Kontrollbefugnis geschaffen, wonach die zuständigen Stellen Erzeugnisse erwerben können, ohne dass sie sich als zuständige Stellen zu erkennen geben (sog. „Mystery Shopping“). Diese ist § 43a Absatz 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) nachempfunden und dient insbesondere der Kontrolle des elektronischen Handels, der in Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 ausdrücklich genannt ist. Ebenso wurde eine Bezugnahme auf den elektronischen Handel in § 134 Absatz 2 letzter Satz aufgenommen.

§ 134 Absatz 3 enthält zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Kontrollbefugnisse in § 134 Absatz 2 Nummern 2 und 3. Dabei wird berücksichtigt, dass handwerkliche Erzeugnisse regelmäßig in geringerer Stückzahl gefertigt und Einzelstücke bereits ohne Verwendung einer geografischen Angabe von hohem Wert sein können, weswegen mit Kontrollen im Einzelfall intensivere Eigentumseingriffe einhergehen können. Daher sieht Satz 1 vor, dass als Stichproben entnommene oder im Wege des "mystery shopping" erworbene Erzeugnisse nach erfolgter Prüfung an die Betriebe zurückzugeben sind. Dementsprechend können betroffene Betriebe im Einzelfall nach der Entnahme einer Stichprobe gemäß § 134 Absatz 2 Nummer 2 von der Kontrollbehörde eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises verlangen. Entsprechendes gilt für den verdeckten Erwerb nach § 134 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Hier kann die Kontrollbehörde grundsätzlich vom Verkäufer Erstattung des Kaufpreises und der Versandkosten verlangen, außer wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Die Kosten und das Risiko einer Verschlechterung des Erzeugnisses im Zuge der Prüfung trägt in beiden Fällen grundsätzlich der Betrieb. Etwas anderes gilt nur im Falle einer "unbilligen Härte" - dann kann der Betroffene im Einzelfall eine Entschädigung verlangen bzw. er muss Kaufpreis und Versandkosten nicht erstatten. Dies wäre bei Beschädigung eines besonders wertvollen Erzeugnisses der Fall. § 134 Absatz 3 entspricht vergleichbaren Regelungen in § 43 Absatz 4 sowie § 43a Absätze 3 und 5 LFGB.

Der Wortlaut des § 134 Absatz 4 wurde weitgehend aus der bisherigen Fassung des § 134 Absatz 3 übernommen. Er enthält Folgeänderungen in Bezug auf den neuen Geltungsbereich (handwerklichen und industriellen Erzeugnisse) und nach Anpassung des § 134 Absatz 1 Nummer 2. Es werden jeweils die Wörter „auf Verlangen“ in Bezug auf die Pflicht, geschäftliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, ergänzt. Hierdurch wird der erforderliche Handlungszeitpunkt für diese Pflichten angegeben, der für die

Bußgeldbewehrung nach § 145 Absatz 3 Nummer 1 vor dem Hintergrund der hinreichenden Bestimmtheit notwendig ist.

Der bisherige § 134 Absatz 4 wurde als § 134 Absatz 5 übernommen und enthält lediglich Folgeänderungen in Bezug auf die neue Terminologie des Artikels 49 der Verordnung (EU) 2023/2411, die Einfügung des neuen § 134 Absatz 3 und den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrieller Erzeugnisse).

§ 134 Absatz 6 wurde unverändert aus der bisherigen Fassung des § 134 Absatz 5 übernommen.

Der neue § 134 Absatz 7 regelt Eingriffsbefugnisse der Länderbehörden und dient der Durchführung von Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411. Danach sind die Kontrollbehörden im Falle der Feststellung des Missbrauchs verpflichtet, angemessene administrative und rechtliche Schritte zu ergreifen, um die Verwendung von Namen, die den Schutz geografischer Angaben verletzt, zu verhindern oder zu unterbinden. Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 enthält bereits eine generalklauselartige Befugnisnorm, die durch § 134 Absatz 7 weiter ausgestaltet wird. Die nicht abschließend geregelten Eingriffsbefugnisse wie die Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, das Verbot oder die Beschränkung des Inverkehrbringens von widerrechtlich gekennzeichneten Erzeugnissen, und die Sicherstellung von solchen Erzeugnissen ermöglichen ein Vorgehen gegen Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben. Während das Verbot des Inverkehrbringens dafür dient, dass widerrechtlich gekennzeichnete Erzeugnisse erst gar nicht auf dem Markt gelangen, dient die Sicherstellung dem Zweck, dass solche Erzeugnisse vom Markt entfernt werden können. Sie sind vergleichbaren Regelungen im Lebensmittel- und Futterbereich (§ 39a LFGB) sowie § 151 Absatz 1 Markengesetz nachempfunden.

Der bisherige § 134 Absatz 6 wird § 134 Absatz 8. Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten im Zusammenhang mit den Kontrollen fällt wie bislang in die Zuständigkeit der Länder.

Zu Nummer 16

Zu § 134a

§ 134a enthält die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch die Kontrollbehörden. Die systematische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit von Aufsichtsbehörden für bestimmte Bereiche der Wirtschaft erfordert bereichsspezifische Rechtsgrundlagen im jeweiligen Fachrecht. Ein Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundlagen, beispielsweise nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze ist nach allgemeiner Auffassung auf solche Fälle beschränkt, in denen es zu unvorhersehbaren und als Ausnahme stattfindenden Datenverarbeitungen kommt. Nur für den Fall, dass es in der Regel nicht zu aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten kommt, die sich unmittelbar gegen natürliche Personen richten, kann auf eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung verzichtet werden. Dies wäre der Fall, wenn die überwachten Personen in der Praxis allesamt juristische Personen sind und es damit nicht zur systematischen Verarbeitung personenbezogener Daten kommt.

Bei den hier in Rede stehenden Erzeugern handwerklicher und industrieller Erzeugnisse dürfte es sich regelmäßig um kleinere Handwerksbetriebe handeln. Diese sind in der Regel als rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. rechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) gegründet, die keine juristischen Personen darstellen. Werden Daten im Zusammenhang mit rechtsfähigen Personengesellschaften verarbeitet, handelt es sich um personenbezogene Daten. Bei der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit der Kontrollbehörden ist

demnach mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechnen, sodass eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage im Markengesetz erforderlich ist.

§ 134a Absatz 1 Satz 1 legt die Zweckbestimmung für die Datenverarbeitung fest. Die Kontrollbehörden dürfen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, nur in Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben nach § 134 Absatz 1 verarbeiten. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung regelt § 134a Absatz 1 Satz 2, von wem Daten erhoben werden dürfen.

Nach § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dürfen die Kontrollbehörden (personenbezogene) Daten von Betrieben nach § 134 Absatz 2 erheben, um ihre Kontrollbefugnisse, die in § 134 Absätze 2, 4 und 5 konkretisiert werden, auszuüben.

Nach § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dürfen sie von Erzeugern (personenbezogene) Daten erheben, sofern dies für die Überprüfung der Erzeugnisse auf Einhaltung der jeweiligen Produktspezifikation nach Artikel 51 oder 52 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlich ist.

§ 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bezieht sich auf Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/2411 und ermächtigt die Kontrollbehörden zur Datenerhebung von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit rechtswidrigen Online-Inhalten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065.

§ 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 regelt die Datenerhebung von den in Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Behörden und Stellen (beispielsweise Polizeibehörden, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zollbehörden, Marktüberwachungsbehörden und Verbraucherschutzbehörden) im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit inländischer Behörden (zur gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten siehe § 134b einschließlich Datenübermittlungsbefugnis).

Spiegelbildlich zu § 134a Absatz 1 Satz 2 regelt § 134a Absatz 1 Satz 3 die Übermittlungsbefugnisse der genannten Behörden und Stellen an die Kontrollbehörden. Überdies kann nach § 134a Absatz 1 Satz 4 jede öffentliche Stelle Hinweise auf Verstöße gegen den Schutz geografischer Angaben an die Kontrollbehörden geben und dazugehörige personenbezogene Daten übermitteln.

§ 134a Absatz 2 regelt die Löschungspflicht bezüglich der erhobenen (personenbezogenen) Daten innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Erhebung.

§ 134a Absatz 3 regelt schließlich die Übermittlungsbefugnisse der Kontrollbehörden an andere Behörden und Stellen. Die Kontrollbehörden dürfen die von ihnen erhobenen (personenbezogenen) Daten zunächst an die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 145 Absatz 2, 3 und 4 übermitteln. Weiter dürfen die Kontrollbehörden (personenbezogene) Daten auch an die in § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Behörden und Stellen übermitteln, soweit es im Rahmen ihrer Befugnisse der Abwehr von Verstößen gegen den Schutz geografischer Angaben sowie der gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 dient. Schließlich können die Kontrollbehörden auch die von ihnen erhobenen (personenbezogenen) Daten an die Bundesnetzagentur übermitteln, soweit dies für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf rechtswidrige Online-Inhalte im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlich ist.

§ 134a Absatz 3 Satz 2 regelt wiederum die Voraussetzungen für die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten durch die in § 134a Absatz 3 Nummern 2 und 3 genannten Behörden. Für Straf- und Bußgeldverfahren stehen eigenständige Verarbeitungsbefugnisse zur Verfügung.

Zu § 134b

Der neue § 134b dient der Durchführung des Artikels 62 der Verordnung (EU) 2023/2411, der die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht. Hierdurch soll eine effiziente und wirksame Durchführung von Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden. Denn die Produktionsschritte eines Erzeugnisses mit einer geografischen Angabe können in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen und Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat erzeugt wurden, können in einem anderen verkauft werden (Erwägungsgrund 66). Vor diesem Hintergrund regelt § 134b Absatz 1 die Befugnisse der Kontrollstellen zur Unterstützung bei Kontrolle und Durchsetzung durch Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie die Kooperation der Behörden bei der Marktüberwachung nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411. Diese Befugnisse beinhalten die Zurverfügungstellung von relevanten Informationen und Unterlagen, die Durchführung von geeigneten Untersuchungen oder Beteiligung an Untersuchungen anderer Mitgliedstaaten sowie andere angemessene Maßnahmen. Diese Regelung ist § 28 Absatz 4 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nachgebildet.

§ 134b Absatz 2 enthält eine entsprechende Befugnis der Kontrollbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 17 (§ 135 MarkenG-E)

Um den effektiven Schutz eingetragener geografischer Angaben zu gewährleisten, werden im neu gefassten § 135 die Anspruchsgrundlage und die Klagebefugnis geregelt. § 135 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sehen bei Wiederholungsgefahr eines widerrechtlichen Verstoßes gegen Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 sowie bei erstmalig drohender Zuwiderhandlung einen Unterlassungsanspruch vor. Ein Verstoß ist nicht widerrechtlich, falls die Ausnahmetatbestände der Artikel 41 oder 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorliegen.

Der Unterlassungsanspruch steht den Erzeugervereinigungen, den einzelnen Erzeugern sowie betroffenen Organisationen nach der Handwerksordnung (beispielsweise Handwerkskammern und -innungen) und Industrie- und Handelskammern zu. Der bisherige Verweis auf Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 135 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung) wurde wegen des engen Kreises an Anspruchsberechtigten nicht übernommen. Stattdessen soll jeder Erzeuger anspruchsberechtigt sein, dem ein Nutzungsrecht an der geografischen Angabe im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EU) 2023/2411 zusteht. Das bedeutet, dass jeder Erzeuger anspruchsberechtigt ist, der eine geografische Angabe entsprechend der Produktspezifikation verwendet. Der einzelne Erzeuger ist insofern nicht darauf angewiesen, dass die Erzeugervereinigung tätig wird.

Was den Schadensersatzanspruch nach § 135 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 128 Absätze 2 und 3 angeht, kann die Erzeugervereinigung den Anspruch auch im Namen der berechtigten Erzeuger geltend machen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die geschädigten Erzeuger nicht jeweils eine Klage anstrengen müssen, sondern diese gebündelt durch die Erzeugervereinigung (die in der Regel selbst keinen Schaden hat) erfolgen kann. Die Erzeugervereinigung kann den Schadensersatzanspruch nach Ermächtigung durch die Erzeuger geltend machen.

Zu Nummer 18

Nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 endet der spezifische nationale Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bis zum 2. Dezember 2026.

Darüber hinaus gibt es für die bislang in § 137 geregelte Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, nähere Bestimmungen über einzelne geografische Angaben zu treffen, keinen Anwendungsbedarf mehr. Die Vorschrift ist daher zu löschen. Auf die Überführung einzelner geografischer Herkunftsangaben nach dem neuen § 161 wird hingewiesen (zu Nummer 26).

Zu Nummer 19 (§ 138 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wurde die Ordnungsnummer mit Blick auf den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrielle Erzeugnisse) angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung in § 138 Absatz 1 wird an die Terminologie von Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst, wonach die Mitgliedstaaten die genauen Verfahrensmodalitäten für die nationale Phase festlegen sollen. Der Name des Bundesministeriums der Justiz wurde angepasst.

Zu Buchstabe c

Der Name des Bundesministeriums der Justiz wurde angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 139 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wurde die Ordnungsnummer mit Blick auf den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrielle Erzeugnisse) angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Namen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurden angepasst. Der Verweis auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde entfernt, da es nicht für geografische Herkunftsangaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständig ist. Die Ordnungsnummer wurde jeweils mit Blick auf den neuen Geltungsbereich angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Änderung in Bezug auf den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrielle Erzeugnisse).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um Anpassung an die Terminologie des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Unionsrechts (Europäische Union).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 139 Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung von den Regelungsspielräumen nach den Öffnungsklauseln in den Artikeln 52 Absatz 1 und 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 Gebrauch zu machen.

Die Verordnungsermächtigung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 betrifft Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411. Hiernach können die Mitgliedstaaten als Alternative zum Verfahren der Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation durch die Vorlage von Eigenerklärungen nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorsehen, dass umfassende Kontrollen vor und nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse durchgeführt werden.

Die Verordnungsermächtigung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezieht sich auf Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass öffentliche Stellen und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft eingebunden werden können.

Die Verordnungsermächtigung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf die Regelung von Voraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Produktzertifizierungsstellen wurde aus dem bisherigen § 139 Absatz 2 Satz 2 übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verordnungsermächtigung aus § 139 Absatz 2 Satz 2 befindet sich nun in § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. § 139 Absatz 2 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Löschung des bisherigen Satzes 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 139 Absatz 2 Satz 2 dient der Durchführung des Artikels 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach die Mitgliedstaaten die Informationen über die zuständigen Kontrollbehörden nach Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 sowie über Produktzertifizierungsstellen und natürliche Personen, denen nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 Kontrollaufgaben übertragen wurden, öffentlich zugänglich machen. Hierbei handelt es sich um Kontrollaufgaben betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation vor und nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses (Artikel 51 Absatz 5 und Artikel 52 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2411) sowie betreffend die Verwendung geografischer Angaben auf dem Markt (Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/2411). Die Veröffentlichung der Informationen wird durch das DPMA koordiniert, das die entsprechenden Namen und Kontaktdaten von den Landesregierungen erhält.

Zu Nummer 21 und Nummer 22 (§§ 143a und 144 MarkenG-E)

Die Straftatbestände aus § 144 Absatz 1 und Absatz 2 werden künftig als Bußgeldtatbestände ausgestaltet. Diese Abstufung erscheint im Lichte der vorgesehenen starken öffentlich-rechtlichen Kontrolle im Bereich der geografischen Angaben gerechtfertigt. Nach der bislang geltenden Rechtslage wurden keine Strafverfahren in Bezug auf § 144 Absatz 1 oder Absatz 2 eingeleitet. Daher werden die bisherigen

Tatbestände aus § 144 Absatz 1 und Absatz 2 in § 145 überführt, § 144 wird aufgehoben. Der bisherige § 143a rückt nach und wird zu § 144.

Zu Nummer 23 (§ 145 MarkenG-E)

Die Straftatbestände aus § 144 Absatz 1 und 2 werden in angepasster Form in § 145 Absatz 1, 2 und 4 überführt und es wird ein neuer Bußgeldtatbestand in Absatz 5 geschaffen. § 145 Absatz 3, 4 und 5 dienen dem Ziel einer effektiven Sanktionierung von Verstößen nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Der bisherige § 144 Absatz 1 wurde tatbestandlich in § 145 Absatz 1 und 2 überführt und an die für das Nebenstrafrecht geltenden Voraussetzungen angepasst. In Fällen absichtlicher Handlungen ist es im Nebenstrafrecht üblich, die Bewehrung in einen eigenen Absatz einzustellen, der den allgemeinen Vorsatztaten vorangestellt wird. Daher wurde der bisherige § 144 Absatz 1 Nummer 2, der die Bewehrung des § 127 Absatz 3 auf absichtliche Handlungen begrenzt, in einen neuen § 145 Absatz 1 überführt. Der Verweis auf § 127 Absatz 4 Nummer 2 wurde präzisiert, da dort eine Analogieverweisung auf den hier bewehrten § 127 Absatz 3 normiert ist. Da § 137 durch diesen Gesetzentwurf aufgehoben wird, wurde der Verweis nicht übernommen.

Im neuen § 145 Absatz 2 wird der bisherige § 144 Absatz 1 Nummer 1 mit klarer Differenzierung zwischen § 127 Absatz 1 und Absatz 2 wiedergegeben. In § 145 Absatz 2 Nummer 1 wurde der Verweis auf Nummer 1 des § 127 Absatz 4 präzisiert, da nur § 127 Absatz 4 Nummer 1 eine Analogieverweisung auf den hier bewehrten § 127 Absatz 1 normiert. § 145 Absatz 2 Nummer 2 enthält keinen Verweis auf § 127 Absatz 4, da dieser keine Analogieverweisung auf den hier bewehrten § 127 Absatz 2 normiert. Auch die neue Fassung des § 145 Absatz 2 enthält keinen Verweis mehr auf den aufgehobenen § 137.

Der bisherige § 145 Absatz 1 wurde mangels Anwendungsbereichs gestrichen. Für deutsche Hoheitszeichen gibt es bereits den § 124 OWiG, der das unbefugte Nutzen von Wappen oder Dienstflaggen bußgeldbewehrt. Hinsichtlich internationaler Hoheitszeichen existieren keine Handlungsverbote, sodass keine Bußgeldbewehrung im Nebenstrafrecht erfolgen kann.

In § 145 Absatz 3 Nummer 1 wurde der bisherige § 145 Absatz 2 in überarbeiteter und gekürzter Fassung übernommen. Das im bisherigen § 145 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c genannte Nichtleisten einer erforderlichen Hilfe bei der Besichtigung wurde nicht übernommen, da es für eine Bußgeldbewehrung an der hinreichenden tatbestandlichen Bestimmtheit fehlt. An der hinreichenden Bestimmtheit fehlt es auch bei der bislang in § 145 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e genannten Vorlagepflicht sowie der in § 145 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f genannten Auskunftspflicht, da der erforderliche Handlungszeitpunkt in § 134 Absatz 4 bei diesen Pflichten nicht angegeben war. Dies wird durch die Einfügung von „auf Verlangen“ bei den jeweiligen Pflichten in § 134 Absatz 4 geheilt.

Die inhaltliche und sprachliche Fassung von § 145 Absatz 3 Nummer 2 wird an die heutige Rechtsetzungstechnik für Blankettvorschriften angepasst. In § 145 Absatz 3 Nummer 2 wird der Verweis auf § 139 Absatz 1 Satz 2 präzisiert, da § 139 Absatz 1 Satz 1 lediglich eine Pauschalermächtigung an den Ordnungsgeber umschreibt. Weiter wird der Verweis auf § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ergänzt. Für den Fall, dass die Landesregierungen eine Rechtsverordnung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erlassen und damit anstatt des Verfahrens der Eigenerklärung (Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/2411) das Verfahren nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/2411 (Kontrollen vor und nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse) vorsehen, stellt eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verordnung muss auf die Bußgeldvorschrift in § 145 Absatz 3 Nummer 2 verweisen.

Der bisherige § 144 Absatz 2 geht im neuen § 145 Absatz 4 auf. Er verweist im Lichte des neuen Geltungsbereichs auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2023/2411. Vorsätzliche Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sind damit künftig bußgeldbewehrt. Die Beschränkung auf die Begehungsalternativen des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2023/2411 (Verwendung und Aneignung oder Nachahmung) entspricht der bisherigen Regelung.

In § 145 Absatz 5 wird ein Verstoß gegen Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 bußgeldbewehrt. Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 enthält ein Handlungsgebot, wonach der Erzeuger vor dem Inverkehrbringen eine Eigenerklärung bei der Kontrollbehörde einreichen muss. Ein Verstoß gegen dieses Handlungsgebot wird künftig mit einer Geldbuße geahndet.

§ 145 Absatz 6 regelt die Höhe der Geldbußen. Er wird an den üblichen Sprachgebrauch im Nebenstrafrecht angepasst und berücksichtigt hierbei die Änderungen in den Absätzen 1 bis 5. Zusätzlich zu der bislang geregelten Geldbuße bezüglich Absatz 3 (die unverändert bleibt), wird für Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Absatz 1, 2 und 3 eine Bußgeldhöhe von 20 000 Euro festgelegt. Da es sich bei diesen Tatbeständen bislang um Straftatbestände gehandelt hat (mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe), erscheint es gerechtfertigt, eine höhere maximale Geldbußhöhe vorzusehen. Für eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 Absatz 5, bei der vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten geahndet wird, erscheint eine Bußgeldhöhe von 10 000 Euro (wie in Absatz 3) angemessen.

§ 145 Absatz 7 wurde entsprechend aus dem bisherigen § 145 Absatz 4 in Verbindung mit dem bisherigen § 144 Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 24 (§ 158 MarkenG-E)

Gemäß Artikel 73 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 gilt die Verordnung ab dem 1. Dezember 2025. Um ein abgestimmtes Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen sicherzustellen, regelt § 158 Absatz 11 Satz 1, dass § 126 Absatz 3 Nummer 2 und die §§ 129a bis 135, 138 und 139 sowie § 145 Absätze 2, 3 und 4 ebenfalls ab dem 1. Dezember 2025 gelten.

§ 158 Absatz 11 Satz 2 enthält eine Übergangsregelung in Bezug auf geografische Angaben im Agrar- und Lebensmittelbereich. Für Altfälle, die in der Zuständigkeit des DPMA beziehungsweise des BPatG verbleiben, sind die Vorschriften über das Verfahren (§§ 130 bis 133) weiterhin in ihrer bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten] gültigen Fassung anzuwenden. Maßgeblich ist, ob der jeweilige Antrag bis zu diesem Tag beim DPMA eingegangen ist.

Zu Nummer 25 (§ 160 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummern 21 bis 23.

Zu Buchstabe b

Die Herausstrennung der geografischen Angaben im Agrar- und Lebensmittelbereich aus dem Markengesetz macht die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Anpassung an entsprechendes Unionsrecht hinfällig. § 160 Absatz 2 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 26 (§ 161 MarkenG-E)

Nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 endet bis zum 2. Dezember 2026 der nationale spezifische Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Die Mitgliedstaaten können die Europäische Kommission und das EUIPO über nach nationalem Recht geschützte geografische Angaben unterrichten, die dann vom EUIPO oder der Europäischen Kommission geprüft und in das Unionsregister eingetragen werden. Erfolgt eine solche Unterrichtung, können die Mitgliedstaaten den Schutz bis zu dieser Eintragung aufrechterhalten.

Um solche geografischen Angaben handelt es sich bei den durch Rechtsverordnung geschützten Namen „Solingen“ für Schneidwaren und „Glashütte“ für Uhren. Diese bleiben auch nach Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 137 zunächst weiter wirksam. Vor dem Hintergrund des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 regelt § 161 Satz 1, dass die Solingenverordnung und die Glashütteverordnung erst außer Kraft treten, wenn das EUIPO diese geografischen Angaben im Verfahren nach Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 einträgt bzw. abschließend über sie entschieden hat. Das Außerkrafttreten der Solingenverordnung und der Glashütteverordnung ist bedingt auf die Eintragung ins Unionsregister bzw. auf die abschließende Entscheidung. Das bedingte Außerkrafttreten ist entsprechend einem bedingten Inkrafttreten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist hier der Fall. Bei der Eintragung bzw. abschließenden Entscheidung durch das EUIPO handelt es sich um eine taugliche Bedingung, da deren Eintritt mit Blick auf Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 hinreichend wahrscheinlich ist. Im Hinblick auf die erforderliche Erkennbarkeit des Bedingungseintritts/Außerkrafttretens wird in § 161 Satz 2 eine amtliche Bekanntmachung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund findet auch Absatz 3 Nummer 2 keine Anwendung auf die geschützten Angaben „Solingen“ und „Glashütte“, bis diese in das Unionsregister eingetragen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der bisherige zivilrechtliche Schutz der §§ 127 bis 129 bis zur Eintragung von „Solingen“ und „Glashütte“ in das Unionsregister aufrecht erhalten bleibt.

Zu Nummer 27

Die vorzunehmenden Streichungen sind durch die Namensänderung des Ministeriums veranlasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der DPMA-Verordnung) und Artikel 5 (Änderung der Markenverordnung)

Die Änderungen dienen der Anpassung der auf die bisherigen §§ 130, 131 und 138 Markengesetz verweisenden Vorschriften, die durch Artikel 3 Nummer 11, 12, 13 und 19 geändert werden. Gleichzeitig gelten diese Vorschriften in Verbindung mit § 158 Absatz 11 Satz 2 (neu) in Bezug auf ihren bisherigen Regelungsgegenstand betreffend Agrarerzeugnisse und Lebensmittel fort. Von der Verordnungsermächtigung nach der neuen Fassung des § 138 Markengesetz in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse werden das Bundesministerium der Justiz und das DPMA mit einer gesonderten Rechtsverordnung Gebrauch machen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Patentkostengesetzes)

Die Gebührentatbestände in Teil A Abschnitt III Unterabschnitt 6 betreffen die Verfahren zum Schutz geografischer Angaben beziehungsweise Ursprungsbezeichnungen nach den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union und verweisen auf die Durchführungsvorschriften in den §§ 130 bis 132 Markengesetz. Diese Vorschriften erhalten durch die Änderungen zu Artikel 3 Nummer 11 bis 14 einen neuen Anwendungsbereich und gelten fortan für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach

der Verordnung (EU) 2023/2411. Hierdurch wird die Gebührenhöhe analog zu den bisher für die Verfahren in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erhobenen Gebühren geregelt: Die Gebühr für das Eintragungsverfahren beträgt 900 Euro, für das nationale Einspruchsverfahren und das Lösungsverfahren jeweils 120 Euro und für das Spezifikationsänderungsverfahren 200 Euro.

Zu Nummer 1

Weil nach Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 eine Einreichung von Einsprüchen über die Mitgliedstaaten in der Unionsphase nicht vorgesehen ist, ist die Zuständigkeit des DPMA im zwischenstaatlichen Einspruchsverfahren nicht erforderlich, weswegen die entsprechende Regelung mit der Neufassung von § 131 Markengesetz (zu Artikel 3 Nummer 13) aufgehoben wurde. Entsprechend besteht für den Gebührentatbestand zum zwischenstaatlichen Einspruchsverfahren in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse kein Anwendungsbereich.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut des Gebührentatbestands der Gebühren-Nummer 336 250 für den Änderungsantrag wird an die Begrifflichkeiten des Artikels 31 der Verordnung (EU) 2023/2411 und des § 132 Markengesetz (wie zu Artikel 3 Nummer 13 geändert) angepasst.

Zu Nummer 3

Die Anpassung des Verweises wird aufgrund der Änderung der Absatznummerierung zu Artikel 3 Nummer 13 erforderlich.

Zu Nummer 4

Im Übrigen soll eine lediglich redaktionelle Korrektur vorgenommen werden: Im Patentkostengesetz sind im Teil A des als Anlage zu § 2 Absatz 1 enthaltenen Gebührenverzeichnis in der derzeitigen Fassung die Abschnitte V und VI (Topografieschutzsachen) inhaltlich identisch. Durch Artikel 5 Nummer 11 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I 2013 Nr. 62 vom 16.10.2013, S. 3799) wurde Abschnitt IV (Designsachen) neu gefasst und dabei der Wortlaut des Abschnitts VI zugleich als Abschnitt V neu eingeführt, ohne dies eingangs kenntlich zu machen und ohne Abschnitt VI aufzuheben. Dies wird nunmehr korrigiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Strafgesetzbuches) und zu Artikel 8 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 21 und 22.